

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Montag, den 16. Dezember 2024 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Wiener Straße 9, stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula
Stadtrat Budl Josef
Stadtrat Lukas Alfred

Gemeinderat Aumann Gunter
Mag. Gamsjäger Werner
Geisler Wolfgang
Geßlbauer Thomas
Gietl Anita
Grill Jürgen
Kadlec Andreas
Kernbichler Thomas
Kroisleitner Stefan
Marchetti Marco
Pimeshofer Horst
Rosenblattl Franz
Ruschizka Birgit
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Schwalm Christiana
Tauer Thomas
Würgenschimmel Matthias

Entschuldigt abwesend:

Vizebürgermeister Arnd Meißl
Gemeinderat Ing. Wolfgang Doppelreiter
Gemeinderat Manfred Rinnhofer

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

22 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 17.05 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Glasfaserkabel

Stadtrat Lukas erkundigt sich im Zusammenhang mit der Generalsanierung in der Flurgasse, warum kein Glasfaserkabel von den Stadtwerken verlegt wurde.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, wenn es aus der Sicht der Stadtwerke aufgrund fehlenden Interesses der Anrainer unwirtschaftlich ist, nehmen sie Abstand davon und errichten zu einem späteren Zeitpunkt eine Glasfaserleitung, die auch in Leerverrohrungen von herkömmlichen Kabeln eingezogen werden können.

Schneeräumung Gehsteige

Gemeinderat Rosenblattl führt aus, dass in einzelnen Bereichen in der Wiener Straße, gegenüber dem Lokal Steirisch Pub, die Schneeräumung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird und erkundigt sich, welche Maßnahmen getroffen werden können.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass ihm das Problem bekannt sei, der Liegenschaftseigentümer wurde bereits in der Vergangenheit auf seine Räumspflicht aufmerksam gemacht. Seitens der Stadtgemeinde werden wir weitere Maßnahmen setzen, wenn die Verpflichtung des Eigentümers nicht wahrgenommen wird.

Bericht Wohnungsreferent

Gemeinderat Aumann fragt an, ob es einen Bericht des Wohnungsreferenten geben wird.

Gemeinderat Rosenblattl antwortet, dass er für die heutige Sitzung einen kurzen Bericht über die Aktivitäten in den letzten 5 Jahren vorbereitet habe.

Ende der Fragestunde: 17.09 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Ihm liegen 2 Dringlichkeitsanträge vor, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen wären.

Der Bürgermeister verliest den von der Fraktion der SPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag lt. Beilage G), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, betreffend „Resolution – Schließung der Akutambulanz für Orthopädie und Traumatologie im LKH Bruck an der Mur und Mürzzuschlag ist inakzeptabel“.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 7) wird einstimmig beschlossen.

Weiters ersucht er um Aufnahme des Dringlichkeitsantrages betreffend „Bericht des Wohnungsreferenten“.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 8) wird einstimmig beschlossen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. November 2024
- Pkt. 2 Gemeinderat – Sitzungsplan 2025
- Pkt. 3 GB Finanzen
 - A) Aufnahme „Inneres Darlehen“ 2025 – Ansatz „Abwasserbeseitigung“ an „Wasserversorgung“
 - B) Voranschlag 2025
 - a) Beratung und Beschlussfassung der Änderung des Voranschlagsentwurfes während der Auflagefrist
 - b) Voranschlag 2025
 - c) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der zu erhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen
 - d) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 82 GemO)
 - e) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 80 GemO)
 - f) Beschluss des Dienstpostenplanes 2025
 - g) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
 - h) Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes (§74 a GemO) 2025 – 2029
 - C) Beschluss Kassenkredit
- Pkt. 4 GB Allgemeine Verwaltung
 - A) Städtische Johannes Brahms-Musikschule – Fördervertrag Land Steiermark für das Schuljahr 2024/25
 - B) Zuschuss zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark - Zuschussvereinbarung
 - C) Rahmenvertrag über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten
- Pkt. 5 Mürzzuschlag Agentur
 - A) TV Mürz – Vereinbarung – 1. Abänderung
 - B) Tourismusregion Hochsteiermark – Bericht
- Pkt. 6 Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO
 - A) Pflegeverband Bruck-Mürzzuschlag
 - B) Abfallverband – Mürzverband
- Pkt. 7 Dringlichkeitsantrag: „Resolution – Schließung der Akutambulanz für Orthopädie und Traumatologie im LKH Bruck an der Mur und Mürzzuschlag ist inakzeptabel“
- Pkt. 8 Dringlichkeitsantrag: „Bericht des Wohnungsreferenten“

Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. November 2024

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 18. November 2024 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) Gemeinderat – Sitzungsplan 2025

Darstellung des Sachverhalts durch den Referenten DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Gemäß § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung ist folgender Sitzungsplan für die Sitzungstermine des Gemeinderates im kommenden Kalenderjahr 2025 vorgesehen:

Donnerstag, 27. März 2025

Donnerstag, 26. Juni 2025

Donnerstag, 25. September 2025

Montag, 15. Dezember 2025

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3) GB Finanzen

A) Aufnahme „Inneres Darlehen“ 2025 – Ansatz „Abwasserbeseitigung“ an „Wasserversorgung“

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Im Haushalt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist im Jahr 2025 das Vorhaben „Wasserversorgung BA 07 – Kohleben Erweiterung“ (Vorhabenscode 1850234) mit einem Volumen in der Höhe von € 250.000 geplant. Da die Rücklage „Wasserleitungsbauten“ für dieses Projekt nicht ausreichend dotiert ist und auch keine freien finanziellen Mittel beim Ansatz „Wasserversorgung“ in dieser Höhe vorhanden sind, ist laut Voranschlag 2025 geplant, ein Inneres Darlehen aus der Rücklage „Kanalbauten“ in Höhe von € 250.000 zu entnehmen.

Der Betrag soll binnen 10 Jahren mit jährlichen Rückzahlungsbeträgen in Höhe von € 25.000, beginnend ab 2025 (2. Halbjahr) rückgeführt werden. Eine Verrechnung von Zinsen soll aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Ansätzen „Wasserversorgung“ als auch „Abwasserbeseitigung“ um „Gebührenhaushalte“ handelt, nicht durchgeführt werden.

Rechtslage

Laut § 65 Abs. 2 StGHVO können investive Vorhaben auch durch Sonstige Finanzierungen (z.B. Innere Darlehen) finanziert werden. Gemäß § 190 Abs. 2 StGHVO können Zahlungsmittelreserven aus zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Beschluss des Gemeinderates vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen für investive Einzelvorhaben erforderlich ist und der Gemeinde ein finanzieller Nachteil erspart werden kann (Inneres Darlehen).

Finanzielle Auswirkungen

Der auszuleihende Betrag wird im 2. Halbjahr 2025 von der Rücklage „Kanalbauten“ entnommen. In den nächsten 10 Jahren erfolgt eine jährliche Rückführung in der Höhe von € 25.000 vom Ansatz „Wasserversorgung“ an den Ansatz „Abwasserbeseitigung“.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2024 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, dieses Innere Darlehen für den Ansatz „Wasserversorgung“ mit einem Gesamtbetrag in Höhe von € 250.000 durch Entnahme aus der Rücklage „Kanalbauten“ und mit jährlichen Rückzahlungsraten ab 2025 (2. Halbjahr) in Höhe von € 25.000 mit einer Laufzeit von 10 Jahren für das Vorhaben „Wasserversorgung BA 07 – Kohleben Erweiterung, Vorhabenscode 1850234“ ohne Verrechnung von Zinsen zu beschließen.

Einstimmiger Beschluss

B) Voranschlag 2024

a) Beratung und Beschlussfassung der Änderung des Voranschlagsentwurfes während der Auflagefrist

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Der Entwurf des Voranschlages 2025 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wurde am 29. November 2024 öffentlich aufgelegt.

Am 29. November 2024, 12:38 Uhr erhielt das Stadtamt Mürzzuschlag ein E-Mail der Gemeindeaufsicht Steiermark, mit dem ein Begleitschreiben und die Ergänzung der Richtlinie der Gemeindeaufsicht Steiermark für den Voranschlag 2025 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag übermittelt wurde.

Mit diesem Schreiben werden nunmehr nach Mitteilung der betreffenden Abteilungen die konkreten zu veranschlagenden Budgetansätze für die Gemeinde übermittelt.

Nach telefonischer Rückfrage bei der Gemeindeaufsicht am 03. Dezember 2024 wurde mitgeteilt, dass die nun übermittelten Zahlen in den Voranschlag einzuarbeiten sind, nicht erst im Nachtragsvoranschlag 2025.

Das betrifft folgende Änderungen laut „Screenshot“ aus der Ergänzungsrichtlinie:

Es werden folgende vorläufige Budgetansätze für das Haushaltsjahr 2025 bekannt gegeben:

Kontenbezeichnung	VASSt	Betrag in €
Transfers von Ländern - Sozial- und Pflegeleistungen § 2 StSPLFG	419/86117	0
Transfers an Länder - Sozial- und Pflegeleistungsumlage § 2 StSPLFG	419/75113	3.520.925
Transfers von Ländern - Tagesbetreuung § 3 StSPLFG	419/86118	0
Transfers an Länder - Tagesbetreuungsumlage § 3 StSPLFG	419/75114	7.684
Transfers von Ländern - Schulassistenten § 4 StSPLFG	419/86119	55.192
Transfers an Länder - Schulassistentenzumlage § 4 StSPLFG	419/75115	124.474

Endabrechnung 2023 des Sozialhilfeverbandes:

Die Endabrechnung 2023 ergibt für Ihre Gemeinde voraussichtlich ein **Guthaben***. Die Abteilung 7 gibt daher die zu erwartende Auszahlung durch das Land an Ihre Gemeinde im Haushaltsjahr 2025 für die Veranschlagung im Haushaltsjahr 2025 bekannt:

Kontenbezeichnung	VASSt	Betrag in €
Transfers von Ländern – Endabrechnung SHV	419/86117	485.000

Diese Änderungen wurden in den Entwurf des Voranschlages eingearbeitet (Aufrundung auf volle Hundert-Euro-Beträge). Zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist daher nur mehr eine Rücklagenentnahme aus der Eröffnungsbilanzrücklage in der Höhe von € 3.006.400,00 erforderlich (Haushaltsstelle 2/981000/894300).

Bei der Sitzung des Fachausschusses für Finanzen am 04.12.2024 wurde diesbezüglich bereits berichtet und auch angepasste Entwürfe des VA 2025 übergeben.

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorangeführten Änderungen des Voranschlagsentwurfes laut Ergänzung zur Richtlinie der Gemeindeaufsicht Steiermark während der Auflagefrist beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

b) Voranschlag 2025

Stadtrat Budl berichtet, dass der Voranschlag auf Basis der Vorgaben des Landes, der Novelle zur VRV 2015 sowie der Richtlinie der Gemeindeaufsicht für den Voranschlag 2025 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag 62143 erstellt wurde.

Die in der Richtlinie des Landes Steiermark für den Voranschlag 2025 prognostizierten Ertragsanteile zeigen für Mürzzuschlag für 2025 ein Minus.

Hingegen sollen die Umlagen, sprich Aufwendungen und Zahlungen für den Bereich Sozial- und Pflegeleistungen nach dem Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz StSPFLG um rund 15 % erhöht werden.

Nach Erstellung des Voranschlages während der Auflagefrist kam es zu Änderungen aufgrund von Ergänzungen der Richtlinie durch die Gemeindeaufsicht Steiermark.

Mit dieser ERGÄNZUNG zur Richtlinie zum Voranschlag 2025 wurden die 15 % durch die konkreten zu veranschlagenden Budgetsätze für die Gemeinde revidiert.

Die neuen Sätze wurden in den Voranschlag 2025 eingearbeitet.

Entwicklung der Ertragsanteile der Gemeinde zeigen einen Abwärtstrend:

2022	8.215.000,--	
2023	8.172.000,--	
Prognose für Stmk ein Plus für Mürzzuschlag jedoch ein Minus		
2024	7.841.240,--	ursprüngliche Prognose 8.015.200,--
2025	7.656.272,--	

Ein Punkt der jährlich weit mehr als die üblichen Preissteigerungen ansteigt, sind die Aufwendungen für die Sozial- und Pflegeleistungen. Die Sozial- und Pflegeleistungsumlage und die Transferzahlungen im Rahmen der Pflege sind Aufwendungen und Verpflichtungen, die von der Gemeinde nicht beeinflussbar sind und mit rund 4,3 Millionen Euro unsere Budgetmittel beanspruchen.

Dazu kommen noch die lfd. Kostensteigerungen bei den Fixkosten für Energie, Personal und Sozialausgaben. Der Handlungsspielraum der Gemeinde wird immer geringer. Das Budget lässt kaum mehr einen Spielraum für neue Investitionen übrig.

Trotz der immer knapper werdenden Budgetmittel ist es noch möglich, sämtliche Leistungen für die BürgerInnen der Stadt uneingeschränkt aufrecht zu erhalten.

Der „Transfer an Länder - Sozial- und Pflegeleistungsumlage § 2 StSPFLG“ Steiermärkisches Sozial- und Pflegeleistungsgesetz ist lt. Ergänzung der Gemeindeaufsicht Land Steiermark für den Voranschlag 2025 mit einem Betrag von € 3.521.000 (Steigerung 323.700) aufzunehmen. Die Transferzahlung an den Pflegeverband beträgt 2025 € 610.200, dies entspricht einem Mehrbetrag von € 64.100. Die Endabrechnung 2023 des Sozialhilfeverbandes ergibt voraussichtlich ein Guthaben von € 485.000. Die Leistungen nach dem Ruhebezugsleistungsgesetz betragen 2025 € 1.178.600. Die Zinsen für Darlehen und Kassenkredit müssen mit € 831.900 geplant werden.

Die Personalaufwendungen werden gegenüber 2024 mit einer Erhöhung von 5 % im Voranschlag 2025 sowie in den Folgejahren mit + 4 % bis 2029 veranschlagt. Durch geänderte Zuteilungen von Mitarbeitern kommt es zu Verschiebungen der Aufwendungen zwischen den Ansätzen.

Die Ertragsanteile der Stadtgemeinde Mürrzuschlag werden laut Richtlinie der Gemeindeaufsicht Land Steiermark für den Voranschlag 2025 mit € 7.656.300 (NVA 2024 € 7.841.200) budgetiert. Für 2025 bis 2029 wird die Steigerung in Prozent von der ebenso übermittelten Prognose des BM für Finanzen übernommen.

Die Grundsteuern sowie die Kommunalabgabe (€ 3.650.000) werden entsprechend den zu erwartenden Entwicklungen geplant.

In der operativen Gebarung sind für die Instandhaltung von Straßenbauten € 150.000 vorgesehen.

Sodann gibt der Referent einen Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

Voranschlag 2025

Ergebnis und Finanzierung

Stadtgemeinde Mürrzuschlag

ERGEBNISVORANSCHLAG			
	VA 2025	VA 2024	+/- in EUR
Summe Erträge	31.513.100,00	31.866.600,00	-893.700,00
Summe Aufwendungen	34.451.400,00	34.148.100,00	366.800,00
Nettoergebnis	-2.938.300,00	-2.281.500,00	-1.260.500,00
Summe Haushaltsrücklagen	2.938.300,00	2.281.500,00	969.700,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	-290.800,00
Aufwandsdeckungsgrad (%)	91,47	93,32	-3,58
FINANZIERUNGSVORANSCHLAG			
Operative Gebarung			
	VA 2025	VA 2024	+/- in EUR
Summe Einzahlungen	30.750.100,00	30.318.900,00	-109.000,00
Summe Auszahlungen	30.136.900,00	29.198.100,00	1.002.300,00
Saldo 1 operative Gebarung	613.200,00	1.120.800,00	-1.111.300,00
Investive Gebarung			
	VA 2025	VA 2024	+/- in EUR
Summe Einzahlungen	427.400,00	1.544.800,00	-1.117.400,00
Summe Auszahlungen	5.430.800,00	5.379.600,00	51.200,00
Saldo 2 investive Gebarung	-5.003.400,00	-3.834.800,00	-1.168.600,00
Investitionsintensität (% der Erträge)	17,53	16,88	0,65
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	-4.390.200,00	-2.714.000,00	-2.279.900,00
Finanzierungstätigkeit			
	VA 2025	VA 2024	+/- in EUR
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u. ä.)	2.460.000,00	556.500,00	1.903.500,00
Auszahlungen (Tilgungen u. ä.)	1.482.900,00	1.054.200,00	428.700,00
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	977.100,00	-497.700,00	1.474.800,00
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-3.413.300,00	-3.211.700,00	-805.100,00
Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt	33.657.500,00	32.420.200,00	677.100,00
Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt	37.050.600,00	35.631.900,00	1.482.200,00
Saldo Finanzierungshaushalt	-3.413.100,00	-3.211.700,00	-805.100,00

Die Summe der Aufwendungen abzüglich der Summe der Erträge ergibt ein Nettoergebnis (Saldo 0) von Minus € 2.938.300. Dieses wird durch Entnahmen in der Höhe von € 5.249.300 und Zuweisungen von € 2.311.000 kompensiert. Durch die Entnahme aus der Eröffnungsbilanzrücklage in Höhe von 3.006.400 (mögliche Entnahme 3.319.300) ergibt sich ein Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 00) in der Höhe von 00.

Die Abschreibungen für Vermögensgüter betragen in Summe € 3.537.200 und werden auf den Kontengruppen 680... dargestellt, die Auflösungen von Kapitaltransferzahlungen werden einnahmenseitig mit € 256.000 veranschlagt.

Finanzierungsvoranschlag:

Der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung ist positiv und beträgt € 613.200. Durch die zahlreichen zu tätigen Investitionen ergibt sich bei Saldo 2 ein Minus von € 5.003.400. Die Bedeckung erfolgt durch die Entnahme von Rücklagen, durch Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Dies ergibt einen Netto-Finanzierungssaldo von Minus € 4.390.200.

Zur Finanzierung folgender Vorhaben ist im Jahr 2025 die Aufnahme von Darlehen in der Höhe von € 2.460.000 vorgesehen:

Freiwillige Feuerwehr Rüsthausneubau 1. Teil € 2.000.000

Straßenbau 2025: € 210.000

Inneres Darlehen für die Wasserversorgung: € 250.000

Für Darlehenstilgungen werden € 1.482.900 budgetiert. Der Schuldenstand per 31.12.2024 beträgt € 16.321.600, per 31.12.2025 € 17.113.200 und erhöht sich somit um € 791.600 trotz Neuaufnahmen in Höhe von 2.460.000.

Die Gesamtzusage für Bedarfszuweisungsmittel des Landes für das Jahr 2025 beläuft sich auf € 1.375.500.

Lt. Vorgabe des Landes Steiermark sind für alle Bedarfszuweisungsmittel entsprechende Rücklagen zu bilden:

Hinweis	Ansatz	Post	Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	FH-VA 2025 in €
2	211100	871120		Toni-Schruf-Volksschule, Darlehenstilgung	357.000,00
6	010000	871110	1010251	Stadtamt Erneuerung Schließanlage samt Innentüren	65.000,00
6	163000	871120	1163232	Freiwillige Feuerwehr – Rüsthausneubau	372.000,00
6	266000	871110	1266251	Sprungschanze investive Maßnahmen	9.000,00
6	269000	871210	3269251	ESV Fußball - Ankauf Personentransporter	10.000,00
6	350000	871210	3350251	Sanierung Kunsthaus	250.000,00
6	612000	871110	1612251	Straßenbau 2025	90.000,00
6	612050	871110	1612252	Radwegbau 2025	45.000,00
6	639000	871110	1639221	Rückhaltebecken Maierhoferbach	137.500,00
6	639500	871110	1639231	Hochwasserschutz Bereich Kraftwerk Schöneben	40.000,00
				Gesamtsumme	1.375.500,00

Entwicklung des Vermögenshaushaltes

Der geplante Gesamtrücklagenstand per 31.12.2024 in Höhe von € 45.292.400 vermindert sich um € 2.938.300 auf einen geplanten Stand per 31.12.2025 von € 42.354.100 (siehe „Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven“ Anlage 6b). Die Inneren Darlehen werden ebenfalls in diesem Nachweis dargestellt.

Der geplante Schuldenstand per 31.12.2024 beträgt € 16.321.600. Im Voranschlag 2025 ist eine Erhöhung um € 791.600 auf € 17.113.200 per 31.12.2025 vorgesehen.

Stadtrat Budl erwähnt, dass das Budget 2025 trotz des schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes und angesagtem Sparen einen positiven Blick auf die Stadt Mürzzuschlag wiedergibt.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, DI Karl Rudischer, Ilse Schmalix, Josef Budl und Franz Rosenblattl.

Sodann verliest der Finanzreferent den Amtsvortrag wie folgt:

Amtsvortrag

„Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2025 zwei Wochen, vom

29. November 2024 bis 13. Dezember 2024

im Stadtamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/amtsweg/amtstafel> veröffentlicht.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Voranschlages genommen und kein Einwand erhoben.“

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellungen durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt und Rechtslage

Der Entwurf zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 wurde gemäß § 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. und unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 42 bis 67 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung 2019 erstellt.

Die im § 76 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht“ wurde rechtzeitig für zwei Wochen vor der Vorlage an den Gemeinderat mittels Anschlag auf der Amtstafel und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/amtsweg/amtstafel> bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasste den Zeitraum vom 29.11.2024 bis einschließlich 13.12.2024.

Die ebenso geforderte „Übermittlung eines Exemplars an die Wahlparteien“ erfolgte am 29.11.2024, 02.12.2024, 03.12.2024 und am 12.12.2024.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Voranschlages genommen und kein Einwand erhoben.

Gemäß § 76 Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter § 76 Abs. 2 lit. 1) bis 8) angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gemäß § 76 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2025 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflage ist an der Amtstafel kundzumachen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 76 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung eine Ausfertigung des Voranschlages und des mittelfristigen Haushaltsplans innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2024 den Entwurf des Voranschlages 2025 beraten und den mehrheitlichen Beschluss gefasst, den Voranschlag 2025 samt Beilagen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Gemeinderat möge folgende

Anträge

beschließen:

I. Festsetzung des Voranschlages

Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

Summe Erträge	€	31.513.100
Summe Aufwendungen	€	<u>34.451.400</u>
Saldo Nettoergebnis	€	- 2.938.300
Summe Haushaltsrücklagen	€	<u>2.938.300</u>
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	613.200
Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	- 5.003.400
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€	<u>977.100</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	- 3.413.100

II. Deckungsfähigkeit

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass die Ansätze „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Soziale Dienste“ 424100 (Heimhilfe), 424200 (Gesundheits- und Krankenpflege), 429100 (Altenarbeit) und 429200 (Familienarbeit) gegenseitig deckungsfähig sind.

Der Antrag wird mit 19 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Alfred Lukas, Gemeinderäte Thomas Taufer und Ilse Schmalix.

c) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der zu erhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag die Hebesätze bzw. die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen, zu beschließen.

Gemäß § 17 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 Prozent festzusetzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat seit jeher beschlossen, das gesetzliche Höchstmaß der Hebesätze der Grundsteuer voll auszuschöpfen. Unter dieser Annahme wurde auch das Grundsteueraufkommen im Voranschlag 2025 geplant.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2024 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge mit Wirkung vom 01.01.2025 den Hebesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer-A) mit 500 Prozent und den Hebesatz für die Grundsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer-B) mit 500 Prozent des Grundsteuermessbetrages festsetzen.

Einstimmiger Beschluss.

d) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 82 GemO)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2, litera 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag „gleichzeitig“ die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker zu beschließen.

Gemäß § 82 Absatz 2 der zitierten Gemeindeordnung „kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Kassenstärker (Kontokorrentkredite, Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungsgesellschaften) bis zu einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ in Anspruch nehmen. Die Abdeckung ist binnen Jahresfrist vorzunehmen, sofern nicht ein Gemeinderatsbeschluss über die Verlängerung dieser Frist gefasst wird.“

Die „Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ betragen € 31.513.100 ein Sechstel davon ergibt € 5.252.183.

Es wird vorgeschlagen, den Rahmen der Kassenstärker mit € 5.000.000 zu begrenzen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2024 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker mit € 5.000.000 begrenzen.

Einstimmiger Beschluss.

e) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 80 GemO)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Voranschlags aufzunehmen sind, zu beschließen.

Im Voranschlag 2025 sind Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Investitionsvorhaben „Freiwillige Feuerwehr Rüsthausneubau 1. Teil“ und „Straßenbau 2025“ geplant. Zur Finanzierung des Vorhabens „Wasserversorgung BA 07 – Kohleben Erweiterung“ ist die Aufnahme eines „Inneren Darlehens“ vom Ansatz „Abwasserbeseitigung“ vorgesehen. Demnach beträgt die Summe der im Haushaltsjahr 2025 neu aufzunehmenden Darlehen € 2.460.000.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2024 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Haushaltes 2025 aufzunehmen sind, mit € 2.460.000 bestimmen.

Einstimmiger Beschluss.

f) Beschluss des Dienstpostenplanes 2025

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. 493/1975, ist der Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2025 zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ergibt für das Jahr 2025 folgenden Stand:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	4	
B. Vertragsangestellte	112	(in Vollzeitäquivalenten 93,65)
C. Vertragsarbeiter	52	(in Vollzeitäquivalenten 44,67)
<u>SUMME</u>	<u>168</u>	

EB MÜRZZUSCHLAG AGENTUR:

B. Vertragsangestellte	14	(in Vollzeitäquivalenten 10,63)
C. Vertragsarbeiter	7	(in Vollzeitäquivalenten 3,65)
<u>SUMME</u>	<u>21</u>	

STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	1
B. Vertragsarbeiter	2
<u>SUMME</u>	<u>3</u>

zusammen:

STADTAMT	168
EB MÜRZZUSCHLAG AGENTUR	21
STADTWERKE	3
<u>GESAMTSUMME</u>	<u>192</u>

Im Haushaltsjahr 2025 wird der derzeitige Rechnungsdirektor in den Ruhestand treten. Für die Nachbesetzung bzw. Einschulungsphase eines neuen Leiters des GB Finanzen soll der Dienstpostenplan mit einem zusätzlichen Dienstposten der Entlohnungsgruppe b ergänzt werden.

Ausschussempfehlung

Die gemeinderätliche Personalkommission hat in ihrer Sitzung vom 12.12.2024 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aufteilung der verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen mit folgendem Stand für das Haushaltsjahr 2025, wie im Voranschlag ersichtlich beschließen:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	4		
B. Vertragsangestellte	112	(in Vollzeitäquivalenten	93,65)
C. Vertragsarbeiter	52	(in Vollzeitäquivalenten	44,67)
SUMME	168		

EB MÜRZZUSCHLAG AGENTUR:

B. Vertragsangestellte	14	(in Vollzeitäquivalenten	10,63)
C. Vertragsarbeiter	7	(in Vollzeitäquivalenten	3,65)
SUMME	21		

STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	1
B. Vertragsarbeiter	2
SUMME	3

zusammen:

STADTAMT	168
EB MÜRZZUSCHLAG AGENTUR	21
STADTWERKE	3
<u>GESAMTSUMME</u>	<u>192</u>

**Der Antrag wird mit 21 Fürstimmen zu 1 Gegenstimme angenommen.
Gegenstimme: Gemeinderätin Christiana Schwalm**

g) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu beschließen.

Im Voranschlag 2025 ist der Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung auf den Seiten 279 – 309 dargestellt.

Dieser Nachweis ist integrierender Bestandteil des Referentenberichtes und liegt bei (Beilage A))

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2024 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Seiten 279 - 309 des Voranschlages 2025) beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage A) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

h) Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes (§74 a GemO) 2025 – 2029

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

Sachverhalt

Gemäß § 74a Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. hat die Gemeinde einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß § 74a Absatz 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der „mittelfristige Finanzplan jährlich um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuschreiben und erforderlichenfalls an geänderte Parameter anzupassen.“ Er ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen.

Gemäß § 76 Absatz 2 lit. 8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan ist dem Voranschlag 2025 nachgestellt.

Das Ergebnis des MFP - Ergebnishaushaltes für die Jahre 2025 bis 2029 lautet wie folgt:

VA 2025	€	0
Plan 2026	€	0
Plan 2027	€	0
Plan 2028	€	0
Plan 2029	€	-331.700

Das Ergebnis des MFP - Finanzierungshaushaltes für die Jahre 2025 bis 2029 lautet wie folgt:

VA 2025	€	- 3.413.100
Plan 2026	€	- 1.625.800
Plan 2027	€	- 1.618.700
Plan 2028	€	- 1.326.200
Plan 2029	€	- 1.699.900

Bei den für die Jahre 2025 bis 2029 ausgewiesenen Beträgen fehlen zum Teil die Gemeindebedarfszuweisungsmittel, da die schriftlichen Zusicherungen jährlich erfolgen. Ebenso fehlen eventuelle Darlehensaufnahmen und Rücklagenentnahmen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2024 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge den Mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029 beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Josef Budl, DI Karl Rudischer und Franz Rosenblattl.

Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen zu 7 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Alfred Lukas, Gemeinderäte Thomas Taufer, Franz Rosenblattl, Thomas Geßlbauer, Friedrich Scheikl, Matthias Würgenschimmel und Ilse Schmalix.

C) Beschluss Kassenkredit

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

Sachverhalt

Gemäß § 76 Absatz 2, litera 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag „gleichzeitig“ die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker zu beschließen.

Gemäß § 82 Absatz 2 der zitierten Gemeindeordnung *„kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Kassenstärker (Kontokorrentkredite, Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungsgesellschaften) bis zu einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushalt“ in Anspruch nehmen. Kassenstärker sind innerhalb eines Jahres abzudecken, sofern der Gemeinderat nicht eine Verlängerung dieser Frist beschlossen hat.“*

Es wurde daher bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG der Antrag auf Gewährung eines Kontokorrentkredites für das Girokonto AT35 2082 8000 0000 3418 mit einem Überziehungsrahmen von € 5.000.000 gestellt.

Diese gab mit Schreiben vom 28.11.2024 folgende Angebote ab:

Variable Verzinsung

Sollzinsen in Höhe von 3,65 % p. a., gebunden an den 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,65 % ungerundet, vierteljährliche Zinsanpassung zu den Terminen 1.1./1.4./1.7./1.10. - vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Habenzinsen mit fixer Verzinsung in Höhe von 0,75 % vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Fixe Verzinsung

Sollzinsen in Höhe von 3,25 % vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Habenzinsen in Höhe von 0,75 % vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Das Angebot mit Fixverzinsung erscheint zum jetzigen Zeitpunkt als das günstigste.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 04.Dezember 2024 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Kontokorrentkredites (Überziehung des Girokontos AT35 2082 8000 0000 3418 im Bedarfsfall) bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG bis zur Höhe von € 5.000.000 für das Girokonto AT35 2082 8000 0000 3418 mit Sollzinsen zu einer fixen Verzinsung in Höhe von 3,25 % und Habenzinsen zu einer fixen Verzinsung in Höhe von 0,75 % beschließen. Das vorliegende Anbot ist integrierender Bestandteil dieses Referentenberichtes (Beilage B).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Josef Budl und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage B) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Thomas Taufer verlässt um 18.18 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 4) GB Allgemeine Verwaltung

A) Städtische Johannes Brahms-Musikschule – Fördervertrag Land Steiermark für das Schuljahr 2024/25

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler

Sachverhalt

Um den Erhalt und den Ausbau der musikalischen Bildung von Schüler/innen an Musikschulen in der Steiermark zu fördern, wird vom Land Steiermark als Förderungsgeber der Besuch von Musikschulen gefördert, wobei die Auszahlung der Förderungsmittel vom Land Steiermark an den jeweiligen Schulerhalter als Förderungsmittler erfolgt, welcher die Förderung in Form einer Dienstleistung (Unterricht) an die jeweiligen Förderungsnehmer/innen (Schüler/innen) weitergibt.

Schüler/innen im ersten Hauptfach werden demnach mit € 1.440,-, Schüler/innen im zweiten Hauptfach mit € 720,- und Schüler/innen im Kursfach mit € 288,- pro Schuljahr gefördert. Gefördert werden nur Schüler/innen, die am ersten Tag des Unterrichtsjahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die erste Teilzahlung der Musikschulförderung erfolgte am 30.09.2024, die zweite Teilzahlung erfolgt am 30.05.2025 und die letzte Teilzahlung bis spätestens 12 Monate nach Eingang der vollständigen Nachweise über die tatsächlichen Daten des gesamten Unterrichtsjahres samt aller erforderlichen Bestätigungen.

Die organisatorischen und pädagogischen Voraussetzungen zum Erhalt der Förderung sind im Förderungsvertrag dezidiert festgelegt und von der Johannes Brahms Musikschule einzuhalten.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Unterfertigung des Fördervertrages erhält die Stadt Mürrzuslag die Kosten in der Form der Schülerkopfförderung gemäß dem Fördervertrag refundiert. Diese werden auf der Haushaltsstelle 2/3200/861101 verbucht.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat sich am 28. November 2024 mit dem Fördervertrag befasst und beschlossen, die Empfehlung abzugeben, der Gemeinderat möge den vorgelegten Förderungsvertrag im Sinne des Referentenberichtes beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge, den vom Land Steiermark, Abteilung 6, Bildung und Gesellschaft vorgelegten Fördervertrag „Vereinbarung über die Abwicklung von Musikschüler/innenförderungen für das Schuljahr 2024/25“, Beilage D), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, in Form einer Schülerkopfförderung beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage D) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

B) Zuschuss zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark – Zuschussvereinbarung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler

Sachverhalt

Der Nachtbus Hochsteiermark fährt in der östlichen Obersteiermark zwischen Mürrzuslag und Trofaiach entlang der aktuellen Routen. Bei diesem Bussystem wird den Jugendlichen der Region unter anderem im Sinne der Erhöhung der Sicherheit, Samstag abends und nachts ein öffentliches Verkehrsmittel bereitgestellt. In der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 wurde mittels Grundsatzbeschluss beschlossen, dass sich die Stadtgemeinde Mürrzuslag am Projekt Nachtbus für den Zeitraum 2021 bis 2031 weiterhin beteiligen wird, sofern nicht wichtige Gründe (wie zum Beispiel Wegfall der Förderung, starker Rückgang der Fahrgastzahlen, etc.) für einen vorzeitigen Ausstieg vorliegen. Des Weiteren wurde für den Zeitraum 2024/2025 die Übernahme der Kosten für den Nachtbus in Aussicht gestellt, sofern diese in den Voranschlägen 2024/2025 ihre Deckung finden. Zur Verlustabdeckung ist dem Verkehrsverbund Steiermark GmbH von allen beteiligten Gemeinden ein jährlicher Zuschuss zu gewähren.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag bezahlt ihrer Einwohnerzahl entsprechend anteilig die Projektkosten.

Die Höhe des jährlichen Zuschussbedarfs beträgt für das Betriebsjahr 2024/2025 € 5.062,06. Von diesem Zuschussbetrag entfallen jeweils 50 % auf das erste Kalenderjahr und 50 % auf das zweite Kalenderjahr des Betriebsjahres, somit je € 2.531,03.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für das Jahr 2024 in der Höhe von € 2.531,03 sind auf der Kostenstelle 1/2592/6210 vorgesehen. Für das Jahr 2025 sind die Kosten in der Höhe von € 2.531,03 auf derselben Kostenstelle vorgesehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 beschlossen, dem Gemeinderat für das Projekt Nachtbus die Zuschussvereinbarung zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark für das Betriebsjahr 2024/2025 an den Verkehrsverbund Steiermark Gmbh zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Zuschussvereinbarung für das Projekt Nachtbus Hochsteiermark (Beilage C), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, für das Betriebsjahr 2024/2025 des Verkehrsverbundes Steiermark Gmbh in der Gesamthöhe von 5.062,06 beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage C) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Thomas Taufer kehrt um 18.24 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

C) Rahmenvertrag über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Gemeinden haben für den Aufbau und die Organisation des Gemeindesaniätsdienstes zu sorgen. Der Gemeindesaniätsdienst ist so zu gestalten, dass die Gemeinden die örtliche Gesundheitspolizei und die ihnen sonst nach

Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich obliegenden Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens erfüllen können.

Frau Dr. Katja Winkler erklärt sich bereit, in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Gemeindeärztin gem. § 3 Gemeindesaniätsdienstgesetz (LGBl. 64/2003 i.d.g.F.) insbesondere nachstehende Aufgaben zu übernehmen:

- a) Durchführung der Totenbeschau
- b) Beratung der Gemeinde in Gemeindesaniätsangelegenheiten und Angelegenheiten des Umweltschutzes und Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse
- c) Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, wenn es um Agenden der Gemeinde als öffentliche Gesundheitspolizei geht
- d) Erstattung von Gutachten im Rahmen der Aufgaben des Gemeindesaniätsdienstes und in verwaltungsbehördlichen Verfahren.

Für diese Tätigkeiten erhält der Gemeindearzt ein privatrechtliches Entgelt, wobei folgende Tarifsätze – welche auf einer Empfehlung der Ärztekammer für Steiermark beruhen – vereinbart werden:

- a) Sachverständigentätigkeit und Beratungstätigkeit:
€ 125,-- je angefangener halben Stunde;
- b) Durchführung:
 - Totenbeschau € 212,-- je Beschau
 - Totenbeschau an Sa/So/Feiertag sowie Nachtstunden (von 20:00 – 07:00 Uhr) gebührt jeweils ein Zuschlag von 50 %, € 318,-- je Beschau

(3) Allfällige Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden nach der Bestimmung des § 3 (6) Stmk. Gemeindesaniätsdienstgesetz abgegolten

Rechtslage

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass ihr zur fachlichen Besorgung der im § 2 Steiermärkisches Gemeindesaniätsdienstgesetz (LGBl. 64/2003) angeführten Aufgaben ein Arzt zur Verfügung steht, von dem auf Grund seines Berufssitzes bzw. Wohnsitzes angenommen werden kann, dass er diese Aufgaben auch erfüllen kann (Gemeindearzt).

Gemäß § 43 Abs 1 ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten ist.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 03.12.2024 folgenden Antrag einstimmig angenommen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Rahmenvertrag über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten (Beilage E, welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet) mit Frau Dr. Katja Winkler, Spital am Semmering, Hochweg 8, beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Marco Marchetti und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage E) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Matthias Würgenschimmel verlässt um 18.31 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 5) Müzzzuschlag Agentur

A) TV Müzz – Vereinbarung – 1. Abänderung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Gunter Aumann.

Sachverhalt

Der Fernsehveranstalter TV Müzz, Wiener Straße 3 in 8680 Müzzzuschlag, liefert seit 2007 dem Kabelnetzbetreiber Stadtwerke Müzzzuschlag ein wöchentlich produziertes TV-Magazin und seit 2021 zusätzlich die einzelnen TV-Beiträge mit lokalen Programminhalten für den Online-Gebrauch. Im Juni 2021 wurde Thomas Jambor Geschäftsführer und hat die geltenden Tarifvereinbarungen übernommen. Auf Basis der 2021 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Müzzzuschlag Agentur, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Müzzzuschlag, und TV Müzz ergeht aufgrund von Tarifierhöhungen der Antrag zur Abänderung der Vereinbarung unter „§2 Vergütung“. Sämtliche andere Bedingungen der bisher bestehenden Vereinbarung bleiben unverändert.

Die Stadtgemeinde Müzzzuschlag leistet an den Fernsehveranstalter einen jährlichen Kostenzuschuss von EUR 20.400.- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer – Berechnungsgrundlage: Beiträge á EUR 490.- netto, sowie Mehraufwände aufgrund von z.B. längeren Berichterstattungen, Anfahrten oder Drohnenflügen. Darüberhinausgehende Zusatzbeiträge werden gesondert bestellt und laut vereinbarem Tarif bezahlt. Es besteht kein fixer Wochenrhythmus; die Wahl der Beitragstermine obliegt der Agentur. Die vereinbarten Beiträge werden seitens der Agentur je nach Thema (freie Themenwahl) vorab gemeldet. Die Müzzzuschlag Agentur ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Anzahl an Beiträgen pro Jahr zu bestellen, jedoch den oben angeführten Kostenbetrag zu leisten, unabhängig von der beauftragten Beitragsanzahl pro Jahr. Die abgeänderte Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Ausschussempfehlung

Der Verwaltungsausschuss der Mürzzuschlag Agentur hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2024 einstimmig den Antrag zur Abänderung der Vereinbarung zum Beschluss empfohlen.

Rechtslage

Die dem Verwaltungsausschuss zugewiesenen Aufgaben sind nach § 44 Abs. 1 GemO i.V.m. § 14 Abs. 2 GemO geregelt. Weiters gilt: Gemäß § 43/1/1 Stmk Gemeindeordnung ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Der jährliche Kostenzuschuss in der Höhe von EUR 20.400.- netto ist unter 1/7002/7282 verbucht.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Abänderung der Vereinbarung vom 30.06.2021 lt. Beilage F), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Ilse Schmalix und Gunter Aumann.

Protokollierungsantrag von Stadtrat Alfred Lukas:

„Die TV Mürz-Beiträge sollen künftig im Ausschuss besprochen werden.“

Einstimmiger Beschluss.

Beilage F) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Matthias Würgenschimmel kehrt um 18.38 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

B) Tourismusregion Hochsteiermark – Bericht

Gemeinderat Aumann berichtet, dass für das Jahr 2023 ein hervorragendes Ergebnis präsentiert werden konnte. Dies hing vor allem damit zusammen, dass einerseits durch die Erhöhung der Tourismusinteressentenbeiträge ab 2023 die gesetzlichen Einnahmen höher ausgefallen sind und andererseits, dass sehr vorsichtig budgetiert wurde. Die Personalkosten waren deutlich niedriger als geplant, da eine Planstelle noch immer nicht besetzt wurde. Die Ausgaben sind dem Voranschlag entsprechend verwendet worden. So ergab sich für das Jahr 2023 ein Bilanzgewinn von über € 664.127,16 - Überschuss zum Voranschlag € 39.500,-

Einmalige Ausschüttung an die Gemeinden für infrastrukturelle Maßnahmen € 3.500,-
Spazier- und Radwege (Stellplatz Leitsystem in MZ)

Nächtigungszahlen Hochsteiermark 2023: 70 % Österreicher 30% Ausländer

Durch die Teilnahme auf Messen im süddeutschen Raum wird der deutsche Markt zukünftig forciert. Zusätzlich gibt es in Kooperation mit Steiermark Tourismus Wintermaßnahmen für Italien und Polen mit einem Gesamtwert von € 14.500,--

Ebenfalls verstärkt werden unsere Camping- und Wohnmobilstellplätze beworben.

- Ferienmesse Wien 2025 | 16. - 19. Jänner 2025
- Reisen & Caravaning Hamburg | 06. – 09. Februar 2025
- F.re.e München | 19. – 23. Februar 2025
- Steiermark Frühling vom 27.-30. März 2025

Der Tagestourismus nimmt zu, der Nächtigungstourismus ist noch ausbaufähig. Die Onlinekampagnen wirken. Die Zugriffe und die Verweildauer auf unsere Website im Vergleich 1. HJ 2024 zu 2023 hat sich mehr als verdoppelt.

Biken erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Die Hochsteiermark arbeitet am Radwegenetz, um weitere Verbindungsstrecken zu schaffen. Es besteht bereits ein gutes Angebot, jedoch muss das Streckennetz besser miteinander verbunden werden. Dies scheitert des Öfteren an den Grundstücksbesitzern. Die Bundesregierung arbeitet aktuell an einer Bike-Strategie, um die Grundstücksbesitzer zu sensibilisieren, das Land Steiermark fördert neue Beschilderungen mit bis zu 50%.

Gemeinderat Aumann berichtet weiters, dass vom 25. Februar 2025 bis 09. März 2025 in Kapfenberg die WM im Eisstocksport der Damen, Herren und Junioren und die EM der Jugend stattfindet. Zeitgleich werden die Weitensportler in Stanz im Mürztal ihre Weltmeister ermitteln. Es werden an die 10.000 Nächtigungen erwartet, teilweise sind die Betriebe schon ausgebucht.

Abschließend führt Gemeinderat Aumann aus, dass die jährliche Abgeltung für Aufgabenerledigung der Mürzzuschlag Agentur mit 01.01.2025 von € 9.200,- auf € 9.900,- jährlich erhöht wird. Rückwirkend mit 01.07. ergibt das für 2024 einen Betrag von € 9.550,-

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 6) Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO

A) Pflegeverband Bruck-Mürzzuschlag

Der Bürgermeister berichtet, dass am 26. Juni 2024 eine Sitzung der Verbandsversammlung des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag mit folgendem Inhalt stattgefunden hat:

- Änderung in den Gremien
Gemeinde Stanz: Entsendung mit 28.03.2024 von Herrn BGM DI Schabereiter als Mitglied und Frau Vzbgm. Bruggraber als Ersatzmitglied in die Verbandsversammlung.
Stadtgemeinde Kapfenberg: Bekanntgabe des Rücktritts von Herrn Friedrich Kratzer
- Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023
- Wahl des 1. Stellvertreters der Verbandsobfrau gem. § 24/1 GemO
Herr Vzbgm. Marcel Skerget wurde mehrheitlich zum 1.Obfrau-Stv. gewählt
- Wahl eines neuen Mitgliedes in den Prüfungsausschuss
- Bettenreduktion Pflegeheim Mürrzuschlag und Mariazellerland
Reduktion auf insgesamt 46 Betten im Mariazellerland
Reduktion auf insgesamt 67 Betten in Mürrzuschlag
- Entzug der anerkannten Betten für das PH Grillparzerstraße wegen dauernder Verringerung der anerkannten Bettenanzahl
- Veräußerung PH Grillparzerstraße
- Einzelzimmerzuschläge – Tarifierhöhung
- Tageszentren – Selbstbehalt bei nicht fristgerechter Absage im Tageszentrum
- Pflegeheim-Tarife 2024
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Personalplan April bis Juni 2024
- Reorganisation Geschäftsleitung

Des Weiteren berichtet der Bürgermeister über die stattgefundenen Verbandsversammlungen am 02. Oktober 2024 und 27. November 2024 mit folgendem Inhalt:

02. Oktober 2024:

- Änderung in den Gremien
Stadtgemeinde Bruck an der Mur: Herr GR Mag. Hofer wurde als Ersatzmitglied in die Verbandsversammlung gewählt.
Stadtgemeinde Kapfenberg: Herr Bgm. Bacherneegg wurde als Vertreter in die Verbandsversammlung delegiert.
- Bericht von der 6. und 7. Sitzung des Prüfungsausschusses
- Forecast – detaillierte Information über die aktuellen Budgetentwicklungen
- Bettenrückgabe Anfang 2025
Die Verbandsversammlung stimmt der Durchführung der Aufgabe der 20 Betten im Pflegeheim Mariazellerland und der 26 Betten im Pflegeheim Mürrzuschlag erst im 1. Quartal 2025 zu.
- Personalplan Juli bis September 2024

27. November 2024:

- Wahl Ersatzmitglieder
Herr Bgm. Bacherneegg wurde einstimmig als Ersatzmitglied in die Personalkommission und in den Bauausschuss gewählt.
- Sitzungsspiegel
- Darlehen Übersicht und Entlastung der alten Geschäftsführung
- Bericht Prüfungsausschuss

- Nachtragsvoranschlag 2024
Erfreulicherweise konnte die Geschäftsführerin den Gemeinden berichten, dass kein NVA für 2024 notwendig ist.
- VA 2025
Die Gemeinden des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag haben in der Sitzung die Zuschussbedeckung für den Pflegeverband in der Höhe von rd. € 7.772.534,00 mehrheitlich beschlossen.
- Mittelfristige Haushaltsplanung 2025 – 2029
- Tageszentren – Tarife Verpflegung
- Fahrkostenzuschuss Tagesgäste
- Tarife für Essen auf Rädern
- Personalplan Oktober bis November 2024
- Kaufangebot Franz-Grillparzerstraße

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

B) Abfallverband – Mürzverband

Der Bürgermeister berichtet auszugsweise über die wesentlichen Inhalte nachfolgender Sitzungen des Abfallwirtschaftsverbandes:

Vorstandssitzung vom 24.09.2024:

- Aufträge zur Abfallverwertung
- Kollaps des Alttextilmarktes in Europa
Lt. Pressemitteilung der Gemeinschaft für Textile Zukunft hat die Kombination aus einem massiven Überangebot an gebrauchten Textilien und sinkender Nachfrage in traditionellen Exportmärkten die Branche in eine schwere Krise gestürzt. Die „Cremeware“ der Altkleider wird als ReUse-Ware weiterverwendet. Ein Großteil der Textilien wird stofflich verwertet. In guten Jahren waren Erlöse von bis zu € 400,--/t Altkleider möglich. Derzeit betragen die Erlöse nur noch knapp € 200,--/t und decken gerade noch die Kosten für die Alttextiliensammlung. In den nächsten Monaten ist mit einem insgesamt negativen Ergebnis im Rahmen der Alttextiliensammlung zu rechnen. Es ist aber immer noch besser mit einem Minus auszustiegen, als die Alttextilien im Restmüll zu entsorgen. Dies wäre eindeutig die teuerste Variante und ist auch nicht nachhaltig.
- Bestellungen Ressourcenpark Hönigsberg
- Besuch von Kindergarten und Volksschule in Allerheiligen
- Konkursantrag WRS Energie- u. Baumanagement GmbH
Der Generalunternehmer, welcher im Auftrag des Mürzverbandes den Ressourcenpark Hönigsberg errichtet hat, hat beim LG Linz einen Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens eingebracht. Bautechnisch konnte noch alles vor dem Konkurs der Fa. WRS fertig gestellt werden. Der Mürzverband verfügt über Bankhaftbriefe, um allfällige Garantiewerke auch noch gesichert finanzieren zu können. Allfällige bautechnische Mängel werden dokumentiert und das Geld für die nötigen Sanierungsmaßnahmen können über die Bankgarantie abgerufen werden.

Verbandsversammlung vom 24.09.2024:

- Nachtragsvoranschlag Abfallwirtschaftsverband 2024
- Wahlen:
Der Bgm. Dieter Schabereiter wurde einstimmig zum Obmann des Prüfungsausschusses gewählt.
Der Bgm. Matthäus Bachernegg wurde einstimmig zum Obmann-Stv. des Vorstandes gewählt.

Vorstandssitzung vom 26.11.2024:

- Lenkungsausschuss MA 48
- Bestellungen
Ballenpresse und Shredder, Altkleidercontainer

Verbandsversammlung vom 26.11.2024:

- Voranschlag 2025
- Nachtragsvoranschlag Ressourcenpark Hönigsberg 2024
- Voranschlag Ressourcenpark Hönigsberg 2025

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass in der Mitgliederversammlung vom 22.06.2023 der Rechnungsabschluss 2022 einstimmig beschlossen wurde.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren berichtet der Bürgermeister auszugsweise über die wesentlichen Inhalte nachfolgender Sitzungen des Mürzverbandes:

Vorstandssitzung vom 18.06.2024:

- Fugensanierung Vor- und Nachklärbecken Mürz II
- BBG-Rahmenvereinbarung 2024 Gas
- Kauf- und Schachtsanierung Angerweg in Kindberg
- PV-Montage Carport Kläranlage Mürz VI
- Entleerung Faulbehälter Kläranlage Mürz I
- Besuch FPÖ

Mitgliederversammlung vom 18.06.2024:

- Rechnungsabschluss 2023
- Voranschlag 2024

Vorstandssitzung vom 24.09.2024:

- Auftragsvergaben – Bestellungen
- Stellungnahme Sachbereichskonzept Energie Kindberg

Vorstandssitzung vom 26.11.2024:

- Unwetter September 2024
- Auftrag Kanalumlegung BA 04
- Auftragsvergaben – Bestellungen

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 7) Dringlichkeitsantrag: Resolution – Schließung der Akutambulanz für Orthopädie und Traumatologie im LKH Bruck an der Mur und Mürzzuschlag ist inakzeptabel

Bürgermeister DI Rudischer verliest den Dringlichkeitsantrag betreffend „Resolution – Schließung der Akutambulanz für Orthopädie und Traumatologie im LKH Bruck an der Mur und Mürzzuschlag ist inakzeptabel“ lt. Beilage G), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 8) Bericht des Wohnungsreferenten

Der Wohnungsreferent, Gemeinderat Franz Rosenblattl, berichtet, dass mit Stand 13.12.2024 11 Mietwohnungen im Bereich der Gemeinde frei sind. Von den 11 freien Wohnungen sind 7 Wohnungen schon länger frei, da es keine finanziellen Mitteln gegeben hat, diese zu sanieren.

Bei den ehem. DOSAG-Häusern, jetzt Brucker Wohnbau, sind derzeit 3 freie Wohnungen. Aufgrund des zugrunde liegenden Verkaufs werden daher in Zukunft keine Mietzinsausfälle (Leerstandskosten) mehr anfallen.

Die Sozialwohnung ist besetzt und daher zur Zeit nicht verfügbar.

Es liegen 109 Wohnungsansuchen in der Hausverwaltung auf, aber dies relativiert sich, da die Hälfte davon Ansuchen für die Kirchengasse sind.

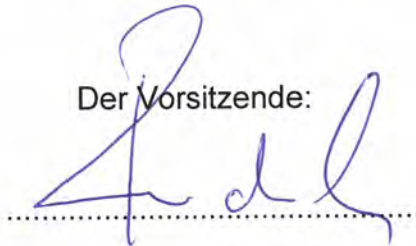
Der Referent führt aus, dass mit den hoffentlich wieder bald vorhandenen finanziellen Mitteln noch die restlichen Häuser in der Peripherie, speziell im Bereich der Oberen Bahngasse, mit Aufzügen ausgestattet werden sollten.

Bei den für den Abbruch vorgesehenen Volkswohnhäusern 1939 und 1940 gibt es insgesamt 84 Wohnungen, davon sind bereits 48 frei.

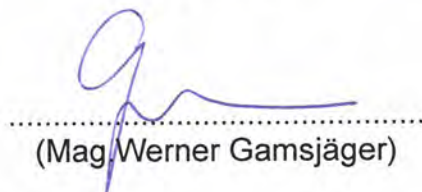
10 Personen beziehen derzeit den Mietzuschuss (Mietzinszahlung) der Stadtgemeinde Mürzzuschlag. Diese Personenanzahl ist seiner Meinung nach sehr wenig und es wäre ihm ein Anliegen, wenn dies nachgebessert wird. Er ersucht die Vorsitzende des Sozialausschusses um einen gemeinsamen Termin, um zu schauen, ob es da noch Möglichkeiten für eine Verbesserung gibt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.11 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:



Schriftführer:



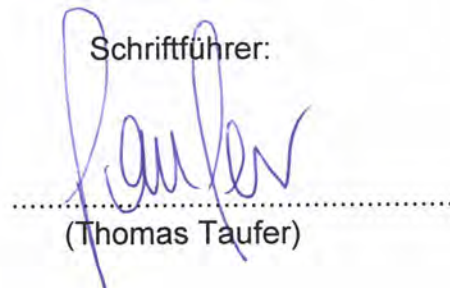
(Mag. Werner Gamsjäger)

Schriftführer:



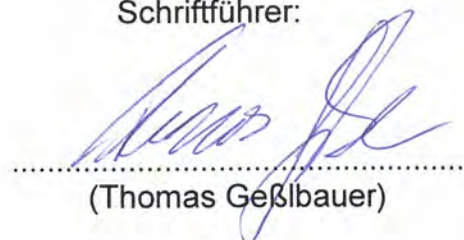
(Friedrich Scheikl)

Schriftführer:



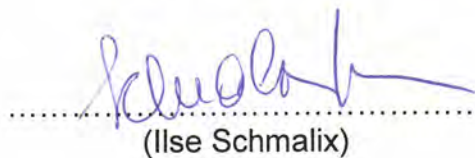
(Thomas Taufer)

Schriftführer:



(Thomas Geißbauer)

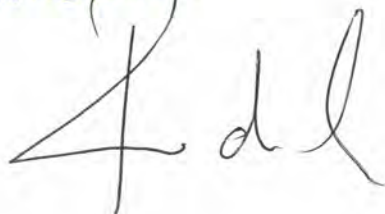
Schriftführerin:



(Ilse Schmalix)

Gegen diese Verhandlungsschrift wurden keine
Einwendungen erhoben.

27.03.2025



Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Mittel Geldfluss Herst. Kosten operat. Gebahrung	Gemeinde Bedarfszuweisung	Finanzierung		Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräußerung langfr. VM/sonst.	Ergebnis	
		Anschaffungs- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.			Finanzierungs- ergebnis	Offene Verb./Ford.					
Sonstige Investitionen												
2202501		Sonstige Investitionen - Allgemein (2025 bis 2025)										
2025	1/016000/042000	32.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.200,00	0,00
2025	1/016000/070000	8.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.400,00	0,00
2025	1/163000/020000	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00
2025	1/211200/042010	3.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00	0,00
2025	1/259100/042000	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00
2025	1/320000/042100	1.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.900,00	0,00
2025	1/360000/042000	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00
2025	1/617100/042000	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00
2025	2/912000/894100	0,00	0,00	0,00	0,00	55.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-55.500,00	0,00
Summe 2202501		55.500,00	0,00	0,00	0,00	55.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürtzuschlag

Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfzuweisung	Finanzierung				Darlehen	Finanzierungs- leasing langfr. VM/sonst.	Veräußerung langfr. VM/sonst.	Ergebnis		
		Anschaffungs- Herst. kosten	Herst. Kosten			Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Finanzierungs- leasing langfr. VM/sonst.	Veräußerung langfr. VM/sonst.				Finanzierungs- ergebnis	Offene Verb./Ford.	
2202502 Sonstige Investitionen - Hausverwaltung (2025 bis 2025)															
2025	1/846000/042000	10.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	
2025	2/846000/894100	0,00		0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	
Summe 2202502		10.000,00		0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Saldo Sonstige Investitionen		65.500,00		0,00	0,00	65.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
optional nach landesspezifischen Vorgaben															
3269251 ESV Fußball - Ankauf Personentransporter (2025 bis 2025)															
2025	5/269000/777000	10.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	
2025	6/269000/871210	0,00		0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	
Summe 3269251		10.000,00		0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Saldo optional nach landesspezifischen Vorgaben															
		10.000,00		0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Saldo Investitionstätigkeit gesamt															
		75.500,00		0,00	10.000,00	65.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Finanzierung				Ergebnis		Offene Verb./ Ford.
		Anschaffungs- Herst. kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebahrung	Gemeinde Bedarfszuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing langfr. VM/sonst.	Finanzierungs- ergebnis * gerundet	
Investive Einzelvorhaben										
1010251	Stadtlamt Erneuerung Schließanlage samt Innentüren (2025 bis 2026)									
VA 2025	5/010000/010000	130.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	130.000,00	0,00	
VA 2025	6/010000/871110	0,00	0,00	65.000,00	0,00	0,00	0,00	-65.000,00	0,00	
VA 2025	6/010000/894100	0,00	0,00	0,00	65.000,00	0,00	0,00	-65.000,00	0,00	
Summe VA 2025		130.000,00	0,00	65.000,00	65.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe 1010251		130.000,00	0,00	65.000,00	65.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürtzzuschlag

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition			Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfuweisung	Finanzierung			Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräußerung langfr. VM/sonst.	Ergebnis	
		Anschaffungs- Herst. kosten					Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Finanzierungs- ergebnis * gerundet				Offene Verb./ Ford.	
1163232	Freiwillige Feuerwehr - Rüsthausneubau (2023 bis 2029)													
VA 2024	Korr. Ausz. 2024	-100.000,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00
VA 2024	5/163030/061000	100.000,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00
VA 2024	Korr. Einz. 2024	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00	100.000,00	0,00
VA 2024	6/163030/871110	0,00		0,00		60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-60.000,00	0,00
VA 2024	6/163030/894120	0,00		0,00		0,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00
Summe VA 2024		0,00		0,00		60.000,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00
VA 2025	5/163000/061000	2.190.000,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.190.000,00	0,00
VA 2025	5/163000/346100	372.000,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	372.000,00	0,00
VA 2025	443242/17	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	2.000.000,00	0,00	0,00	0,00	-2.000.000,00	0,00
VA 2025	6/163000/303200	0,00		0,00		0,00	0,00	190.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-190.000,00	0,00
VA 2025	6/163000/871120	0,00		0,00		372.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-372.000,00	0,00
Summe VA 2025		2.562.000,00		0,00		372.000,00	0,00	190.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Plan 2026	5/163000/061000	4.000.000,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000.000,00	0,00
Plan 2026	5/163000/346100	372.000,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	372.000,00	0,00
Plan 2026	443242/17	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	1.720.000,00	0,00	0,00	0,00	-1.720.000,00	0,00
Plan 2026	443242/18	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	2.280.000,00	0,00	0,00	0,00	-2.280.000,00	0,00
Plan 2026	6/163000/871120	0,00		0,00		372.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-372.000,00	0,00
Summe Plan 2026		4.372.000,00		0,00		372.000,00	0,00	0,00	4.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Plan 2027	5/163000/061000	1.630.300,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.630.300,00	0,00
Plan 2027	5/163000/346100	372.000,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	372.000,00	0,00
Plan 2027	443242/18	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	1.630.300,00	0,00	0,00	0,00	-1.630.300,00	0,00
Plan 2027	6/163000/871120	0,00		0,00		372.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-372.000,00	0,00
Summe Plan 2027		2.002.300,00		0,00		372.000,00	0,00	0,00	1.630.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Plan 2028	5/163000/346100	372.000,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	372.000,00	0,00
Plan 2028	6/163000/871120	0,00		0,00		372.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-372.000,00	0,00
Summe Plan 2028		372.000,00		0,00		372.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Plan 2029	5/163000/346100	372.000,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	372.000,00	0,00
Plan 2029	6/163000/871120	0,00		0,00		372.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-372.000,00	0,00
Summe Plan 2029		372.000,00		0,00		372.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1163232		9.680.300,00		0,00		1.920.000,00	40.000,00	190.000,00	7.630.300,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition			Finanzierung			Ergebnis			Offene Verb./ Ford.
		Anschaffungs- Herst. kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebahrung	Gemeinde Bedarfuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing langfr. VM/sonst.	Veräußerung Finanzierungs- ergebnis * gerundet		
1163251 Dreileiterfahrzeug M32L-AT (2025 bis 2027)											
Plan 2027	5/163010/040000	940.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	940.100,00	0,00	
Plan 2027	6/163010/303000	0,00	0,00	0,00	0,00	480.000,00	0,00	0,00	-480.000,00	0,00	
Summe Plan 2027		940.100,00	0,00	0,00	0,00	480.000,00	0,00	0,00	460.100,00	0,00	
Summe 1163251		940.100,00	0,00	0,00	0,00	480.000,00	0,00	0,00	460.100,00	0,00	

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfuweisung	Finanzierung			Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräußerung langfr. VM/sonst.	Ergebnis	
		Anschaffungs- Herst. kosten				Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap.Transf.	Finanzierungs- ergebnis * gerundet				Offene Verb./ Ford.	
1262241	Erneuerung Heizungsanlage Freisportanlage (2024 bis 2026)												
VA 2024	Korr. Ausz. 2024	-36.000,00		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		-36.000,00	0,00
VA 2024	5/262300/010000	36.000,00		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		36.000,00	0,00
VA 2024	Korr. Einz. 2024	0,00		0,00	0,00	0,00			0,00		-36.000,00	36.000,00	0,00
VA 2024	6/262300/300000	0,00		0,00	0,00	0,00	18.000,00		0,00	0,00	0,00	-18.000,00	0,00
VA 2024	6/262300/895000	0,00		0,00	0,00	18.000,00	0,00		0,00	0,00	0,00	-18.000,00	0,00
Summe VA 2024		0,00		0,00	0,00	18.000,00	18.000,00		0,00	0,00	-36.000,00	0,00	0,00
VA 2025	5/262300/010000	36.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00		36.000,00	0,00
VA 2025	6/262300/300000	0,00		0,00	0,00	0,00	18.000,00		0,00	0,00	0,00	-18.000,00	0,00
VA 2025	6/262300/895000	0,00		0,00	0,00	18.000,00	0,00		0,00	0,00	0,00	-18.000,00	0,00
Summe VA 2025		36.000,00		0,00	0,00	18.000,00	18.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1262241		36.000,00		0,00	0,00	36.000,00	36.000,00		0,00	0,00	-36.000,00	0,00	0,00

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Finanzierung		Ergebnis		Offene Verb./ Ford.	
		Anschaffungs- Herst. kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfszuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap./Transf.	Darlehen		Finanzierungs- leasing langfr. VM/sonst.
1266251 Sprungschance investive Maßnahmen (2025 bis 2026)									
VA 2025	5/266000/050000	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	0,00
VA 2025	6/266000/871110	0,00	0,00	9.000,00	0,00	0,00	0,00	-9.000,00	0,00
VA 2025	6/266000/894100	0,00	0,00	0,00	21.000,00	0,00	0,00	-21.000,00	0,00
Summe VA 2025		30.000,00	0,00	9.000,00	21.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1266251		30.000,00	0,00	9.000,00	21.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürtzzuschlag

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfuweisung	Finanzierung			Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräußerung langfr. VM/sonst.	Ergebnis	
		Anschaffungs- Herst. kosten				Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Finanzierungs- ergebnis * gerundet				Offene Verb./ Ford.	
1612231 Straßenbau Ortsdurchfahrt 2. Teil - B 23 (2023 bis 2026)													
RA Vorjahre	5/612010/002000	134.493,51		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	134.493,51	0,00
RA Vorjahre	5/612010/005000	52.770,08		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.770,08	0,00
RA Vorjahre	6/612010/300000	0,00		0,00	0,00	0,00	375.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-375.000,00	0,00
RA Vorjahre	6/612010/871110	0,00		0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00
Summe RA Vorjahre		187.263,59		0,00	10.000,00	0,00	375.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-197.700,00 *	0,00
VA 2024	Korr. Ausz. 2024	-70.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-70.000,00	0,00
VA 2024	5/612010/002000	613.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	613.000,00	0,00
VA 2024	Korr. Einz. 2024	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-70.000,00	0,00	70.000,00	0,00
VA 2024	6/612010/871110	0,00		0,00	135.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-135.000,00	0,00
VA 2024	6/612010/894120	0,00		0,00	0,00	80.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-80.300,00	0,00
VA 2024	6/612010/895000	0,00		0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-200.000,00	0,00
Summe VA 2024		543.000,00		0,00	135.000,00	280.300,00	0,00	0,00	0,00	-70.000,00	0,00	197.700,00	0,00
VA 2025	5/612010/002000	100.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00
VA 2025	6/612010/894100	0,00		0,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00
Summe VA 2025		100.000,00		0,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1612231		830.263,59		0,00	145.000,00	380.300,00	375.000,00	0,00	0,00	-70.000,00	0,00	0,00	0,00

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Finanzierung			Ergebnis				
		Anschaffungs- Herst. Kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebahrung	Gemeinde Bedarfuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräußerung langfr. VM/sonst.	Finanzierungs- ergebnis	Offene Verb./ Ford.
1612251	Straßenbau 2025 (2025 bis 2026)										
V/A 2025	5/612000/002000	300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	0,00	
V/A 2025	443242/19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	210.000,00	0,00	0,00	-210.000,00	0,00
V/A 2025	6/612000/871110	0,00	0,00	90.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-90.000,00	0,00
Summe VA 2025		300.000,00	0,00	90.000,00	0,00	0,00	210.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1612251		300.000,00	0,00	90.000,00	0,00	0,00	210.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürtzzuschlag

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Finanzierung			Veräußerung langfr. VM/sonst.	Ergebnis Finanzierungs- ergebnis * gerundet	Offene Verb./ Ford.
		Anschaffungs- Herst. kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfzuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.			
1612252	Radwegbau 2025 (2025 bis 2026)								
VA 2025	5/612050/002000	150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00	0,00
VA 2025	6/612050/871110	0,00	0,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00	-45.000,00	0,00
VA 2025	6/612050/894100	0,00	0,00	0,00	105.000,00	0,00	0,00	-105.000,00	0,00
Summe VA 2025		150.000,00	0,00	45.000,00	105.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1612252		150.000,00	0,00	45.000,00	105.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Würzburg

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvortaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfszuweisung	Finanzierung		Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräußerung langfr. VM/sonst.	Ergebnis	
		Anschaffungs- Herst. Kosten	operat. Gebarung			Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.				Finanzierungs- ergebnis * gerundet	Offene Verb./ Ford.
1639221 Rückhaltebecken Maierhoferbach (2022 bis 2029)												
RA Vorjahre	5/639000/060800	551.497,26	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	551.497,26	0,00
RA Vorjahre	6/639000/871110	0,00	0,00		275.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-275.000,00	0,00
RA Vorjahre	6/639000/894110	0,00	0,00		0,00	143.812,27	0,00	0,00	0,00	0,00	-143.812,27	0,00
RA Vorjahre	6/639000/895000	0,00	0,00		0,00	132.684,99	0,00	0,00	0,00	0,00	-132.684,99	0,00
Summe RA Vorjahre		551.497,26	0,00		275.000,00	276.497,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 *	0,00
VA 2024	5/639000/060800	472.500,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	472.500,00	0,00
VA 2024	6/639000/871110	0,00	0,00		137.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-137.500,00	0,00
VA 2024	6/639000/894110	0,00	0,00		0,00	335.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-335.000,00	0,00
Summe VA 2024		472.500,00	0,00		137.500,00	335.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
VA 2025	5/639000/060800	300.000,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	0,00
VA 2025	6/639000/871110	0,00	0,00		137.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-137.500,00	0,00
VA 2025	6/639000/894110	0,00	0,00		0,00	162.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-162.500,00	0,00
Summe VA 2025		300.000,00	0,00		137.500,00	162.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Plan 2026	5/639000/060800	350.000,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	350.000,00	0,00
Plan 2026	6/639000/871110	0,00	0,00		137.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-137.500,00	0,00
Plan 2026	6/639000/894110	0,00	0,00		0,00	85.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-85.300,00	0,00
Summe Plan 2026		350.000,00	0,00		137.500,00	85.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	127.200,00	0,00
Plan 2027	5/639000/060800	167.500,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	167.500,00	0,00
Plan 2027	6/639000/871110	0,00	0,00		137.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-137.500,00	0,00
Summe Plan 2027		167.500,00	0,00		137.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	0,00
Summe 1639221		1.841.497,26	0,00		825.000,00	859.297,26	0,00	0,00	0,00	0,00	157.200,00	0,00

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfzuweisung	Finanzierung			Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräußerung langfr. VM/sonst.	Ergebnis	
		Anschaffungs- Herst. kosten	Herst. kosten			Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Finanzierungs- ergebnis * gerundet				Offene Verb./ Ford.	
1639231 Hochwasserschutz Bereich Kraftwerk Schöneben (2023 bis 2026)													
RA Vorjahre	5/639500/060800	34.979,40		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.979,40	0,00
RA Vorjahre	6/639500/871110	0,00		0,00	6.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.500,00	0,00
RA Vorjahre	6/639500/895000	0,00		0,00	0,00	34.979,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-34.979,40	0,00
Summe RA Vorjahre		34.979,40		0,00	6.500,00	34.979,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.500,00 *	0,00
VA 2024	5/639500/060800	30.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	0,00
VA 2024	6/639500/895000	0,00		0,00	0,00	23.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-23.500,00	0,00
Summe VA 2024		30.000,00		0,00	0,00	23.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.500,00	0,00
VA 2025	5/639500/060800	100.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00
VA 2025	6/639500/871110	0,00		0,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00
VA 2025	6/639500/894100	0,00		0,00	0,00	59.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-59.000,00	0,00
VA 2025	6/639500/895000	0,00		0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.000,00	0,00
Summe VA 2025		100.000,00		0,00	40.000,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1639231		164.979,40		0,00	46.500,00	118.479,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition			Finanzierung			Ergebnis			Offene Verb./ Ford.
		Anschaffungs- Herst. Kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräußerung langfr. VM/sonst.	Finanzierungs- ergebnis * gerundet	
1649241 Wartehäuschen Hönigsberg (2024 bis 2026)											
VA 2024	Korr. Ausz. 2024	-20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-20.000,00	0,00
VA 2024	5/649000/010000	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00
VA 2024	Korr. Einz. 2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-20.000,00	20.000,00	0,00
VA 2024	6/649000/300000	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00
VA 2024	6/649000/895000	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00
Summe VA 2024		0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	-20.000,00	0,00	0,00
VA 2025	5/649000/010000	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00
VA 2025	6/649000/300000	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00
VA 2025	6/649000/895000	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00
Summe VA 2025		20.000,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1649241		20.000,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	-20.000,00	0,00	0,00

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfzuweisung	Finanzierung			Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräußerung langfr. VM/sonst.	Ergebnis	
		Anschaffungs- Herst. kosten				Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap.Transf.	Finanzierungs- ergebnis * gerundet				Offene Verb./ Ford.	
1816241	Straßenbeleuchtung Umrüstung LED 3. BA (2024 bis 2026)												
VA 2024	Korr. Ausz. 2024	-50.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00		-50.000,00	0,00
VA 2024	5/816020/005000	50.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00		50.000,00	0,00
VA 2024	Korr. Einz. 2024	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	-50.000,00	50.000,00	0,00
VA 2024	6/816020/300000	0,00		0,00	0,00	0,00	25.000,00		0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00
VA 2024	6/816020/895000	0,00		0,00	0,00	25.000,00	0,00		0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00
Summe VA 2024		0,00		0,00	0,00	25.000,00	25.000,00		0,00	0,00	-50.000,00	0,00	0,00
VA 2025	5/816020/005000	50.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00		50.000,00	0,00
VA 2025	6/816020/300000	0,00		0,00	0,00	0,00	25.000,00		0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00
VA 2025	6/816020/895000	0,00		0,00	0,00	25.000,00	0,00		0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00
Summe VA 2025		50.000,00		0,00	0,00	25.000,00	25.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1816241		50.000,00		0,00	0,00	50.000,00	50.000,00		0,00	0,00	-50.000,00	0,00	0,00

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Finanzierung		Ergebnis			Offene Verb./ Ford.
		Anschaffungs- Herst. Kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfszuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing langfr. VM/sonst.	
1840251 Fuchswiese (2025 bis 2026)									
VA 2025	5/840000/001000	170.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	170.000,00	0,00
VA 2025	5/840000/002000	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	0,00
VA 2025	6/840000/894100	0,00	0,00	0,00	210.000,00	0,00	0,00	-210.000,00	0,00
Summe VA 2025		210.000,00	0,00	0,00	210.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1840251		210.000,00	0,00	0,00	210.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Finanzierung			Ergebnis			
		Anschaffungs- Herst. kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfzuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap.Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing langfr. VM/sonst.	Finanzierungs- ergebnis * gerundet	Offene Verb./ Ford.
1846251 Wienerstraße 140 a/b Balkone (2025 bis 2026)										
VA 2025	5/846500/010000	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00
VA 2025	6/846500/894110	0,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	-200.000,00	0,00
Summe VA 2025		200.000,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1846251		200.000,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition			Finanzierung			Ergebnis			Offene Verb. Ford.
		Anschaffungs- Herst. kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfszuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing langfr. VM/sonst.	Finanzierungs- ergebnis * gerundet		
1850234 Wasserversorgung BA 07 - Kohleben Erweiterung (2023 bis 2029)											
RA Vorjahre	5/850300/004000	14.840,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.840,00	0,00	0,00
RA Vorjahre	6/850300/829900	0,00	14.840,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-14.840,00	0,00	0,00
Summe RA Vorjahre		14.840,00	14.840,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00*	0,00	0,00
VA 2024	5/850300/004000	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00
VA 2024	6/850300/899000	0,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-200.000,00	0,00	0,00
Summe VA 2024		200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
VA 2025	5/850300/004000	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00
VA 2025	443225/8502025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	-250.000,00	0,00	0,00
Summe VA 2025		250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1850234		464.840,00	214.840,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürtzuschlag

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition			Finanzierung			Ergebnis			
		Anschaffungs- Herst. kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfzuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap.Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing langfr. VM/sonst.	Veräußerung	Finanzierungs- ergebnis * gerundet	Offene Verb./ Ford.
1850241	Wasserleitungsbau allgemein 2024-2029 (2024 bis 2029)										
VA 2024	5/8500000/004000	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00
VA 2024	6/8500000/305000	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00
VA 2024	6/8500000/307000	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	0,00
Summe VA 2024		9.000,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
VA 2025	5/8500000/004000	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00
VA 2025	6/8500000/305000	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00
VA 2025	6/8500000/307000	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	0,00
Summe VA 2025		9.000,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Plan 2026	5/8500000/004000	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00
Plan 2026	6/8500000/305000	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00
Plan 2026	6/8500000/307000	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	0,00
Summe Plan 2026		9.000,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Plan 2027	5/8500000/004000	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00
Plan 2027	6/8500000/305000	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00
Plan 2027	6/8500000/307000	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	0,00
Summe Plan 2027		9.000,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Plan 2028	5/8500000/004000	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00
Plan 2028	6/8500000/305000	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00
Plan 2028	6/8500000/307000	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	0,00
Summe Plan 2028		9.000,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Plan 2029	5/8500000/004000	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00
Plan 2029	6/8500000/305000	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00
Plan 2029	6/8500000/307000	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	0,00
Summe Plan 2029		9.000,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1850241		54.000,00	0,00	0,00	0,00	54.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition			Finanzierung			Ergebnis			Offene Verb./ Ford.
		Anschaffungs- Herst. Kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfzuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing langfr. VM/sonst.	Finanzierungs- ergebnis * gerundet		
1850251	Wasserversorgung - Fahrzeugankauf (2025 bis 2026)										
VA 2025	5/850500/040000	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	0,00	
VA 2025	6/850500/899000	0,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00	
Summe VA 2025		40.000,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe 1850251		40.000,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürtzuschlag

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfuweisung	Finanzierung		Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräußerung langfr. VM/sonst.	Ergebnis		
		Anschaffungs- Herst. kosten	Abwasserbeseitigung (2020 bis 2029)			Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap.Transf.				Finanzierungs- ergebnis * gerundet	Offene Verb./ Ford.	
1851000 Abwasserbeseitigung (2020 bis 2029)													
RA Vorjahre	5/851000/004000	1.336.815,62		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.336.815,62	0,00	
RA Vorjahre	6/851000/301000	0,00		0,00	0,00	0,00	91.030,00	0,00	0,00	0,00	-91.030,00	0,00	
RA Vorjahre	6/851000/305000	0,00		0,00	0,00	0,00	75.977,49	0,00	0,00	0,00	-75.977,49	0,00	
RA Vorjahre	6/851000/307000	0,00		0,00	0,00	0,00	42.877,70	0,00	0,00	0,00	-42.877,70	0,00	
RA Vorjahre	6/851000/829900	0,00		160.616,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-160.616,22	0,00	
RA Vorjahre	6/851000/894110	0,00		0,00	0,00	966.314,21	0,00	0,00	0,00	0,00	-966.314,21	0,00	
Summe RA Vorjahre		1.336.815,62		160.616,22	0,00	966.314,21	209.885,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
VA 2024	5/851000/004000	800.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800.000,00	0,00	
VA 2024	6/851000/301000	0,00		0,00	0,00	0,00	27.400,00	0,00	0,00	0,00	-27.400,00	0,00	
VA 2024	6/851000/305000	0,00		0,00	0,00	0,00	14.000,00	0,00	0,00	0,00	-14.000,00	0,00	
VA 2024	6/851000/307000	0,00		0,00	0,00	0,00	11.000,00	0,00	0,00	0,00	-11.000,00	0,00	
VA 2024	6/851000/894110	0,00		0,00	0,00	460.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-460.900,00	0,00	
VA 2024	6/851000/899000	0,00		298.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-298.600,00	0,00	
Summe VA 2024		800.000,00		298.600,00	0,00	460.900,00	52.400,00	0,00	0,00	0,00	-11.900,00	0,00	
VA 2025	5/851000/004000	50.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00	
VA 2025	6/851000/305000	0,00		0,00	0,00	0,00	14.000,00	0,00	0,00	0,00	-14.000,00	0,00	
VA 2025	6/851000/307000	0,00		0,00	0,00	0,00	11.000,00	0,00	0,00	0,00	-11.000,00	0,00	
VA 2025	6/851000/899000	0,00		13.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-13.100,00	0,00	
Summe VA 2025		50.000,00		13.100,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	11.900,00	0,00	
Plan 2026	5/851000/004000	25.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	
Plan 2026	6/851000/305000	0,00		0,00	0,00	0,00	14.000,00	0,00	0,00	0,00	-14.000,00	0,00	
Plan 2026	6/851000/307000	0,00		0,00	0,00	0,00	11.000,00	0,00	0,00	0,00	-11.000,00	0,00	
Summe Plan 2026		25.000,00		0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Plan 2027	5/851000/004000	25.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	
Plan 2027	6/851000/305000	0,00		0,00	0,00	0,00	14.000,00	0,00	0,00	0,00	-14.000,00	0,00	
Plan 2027	6/851000/307000	0,00		0,00	0,00	0,00	11.000,00	0,00	0,00	0,00	-11.000,00	0,00	
Summe Plan 2027		25.000,00		0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Plan 2028	5/851000/004000	25.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	
Plan 2028	6/851000/305000	0,00		0,00	0,00	0,00	14.000,00	0,00	0,00	0,00	-14.000,00	0,00	
Plan 2028	6/851000/307000	0,00		0,00	0,00	0,00	11.000,00	0,00	0,00	0,00	-11.000,00	0,00	
Summe Plan 2028		25.000,00		0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Plan 2029	5/851000/004000	25.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	
Plan 2029	6/851000/305000	0,00		0,00	0,00	0,00	14.000,00	0,00	0,00	0,00	-14.000,00	0,00	

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition			Finanzierung			Ergebnis			Offene Verb./ Ford.
		Anschaffungs- Herst. Kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing langfr.	Veräußerung VM/sonst.	Finanzierungs- ergebnis * gerundet	
Plan 2029	6/851000/307000	0,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00	0,00	0,00	0,00	-11.000,00	0,00
Summe Plan 2029		25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1851000		2.286.815,62	472.316,22	0,00	1.427.214,21	387.285,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfuweisung	Finanzierung			Ergebnis			
		Anschaffungs- Herst. kosten				Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing langfr. VM/sonst.	Veräußerung	Finanzierungs- ergebnis * gerundet	Offene Verb./ Ford.
1851232	ABA Unteres Ganztal (Bereich Lendl) (2023 bis 2026)											
RA Vorjahre	5/851100/004000	2.750,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.750,00	0,00
RA Vorjahre	6/851100/829900	0,00		2.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.750,00	0,00
Summe RA Vorjahre		2.750,00		2.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 *	0,00
VA 2024	5/851100/004000	15.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00
VA 2024	6/851100/894110	0,00		0,00	0,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-15.000,00	0,00
Summe VA 2024		15.000,00		0,00	0,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
VA 2025	5/851100/004000	250.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00
VA 2025	6/851100/899000	0,00		250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-250.000,00	0,00
Summe VA 2025		250.000,00		250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1851232		267.750,00		252.750,00	0,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Finanzierung			Ergebnis			Offene Verb./ Ford.
		Anschaffungs- Herst. kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing langfr. VM/sonst.	Finanzierungs- ergebnis * gerundet	
1852241 Müllabfuhr - Ankauf VW Caddy (2024 bis 2025)										
VA 2024	Korr. Ausz. 2024	-28.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-28.000,00	0,00
VA 2024	5/852000/040000	28.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.000,00	0,00
VA 2024	Korr. Einz. 2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-28.000,00	0,00
VA 2024	6/852000/894110	0,00	0,00	0,00	28.000,00	0,00	0,00	0,00	-28.000,00	0,00
Summe VA 2024		0,00	0,00	0,00	28.000,00	0,00	0,00	-28.000,00	0,00	0,00
VA 2025	5/852000/040000	28.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.000,00	0,00
VA 2025	6/852000/894110	0,00	0,00	0,00	28.000,00	0,00	0,00	0,00	-28.000,00	0,00
Summe VA 2025		28.000,00	0,00	0,00	28.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1852241		28.000,00	0,00	0,00	56.000,00	0,00	0,00	-28.000,00	0,00	0,00

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Finanzierung			Ergebnis		
		Anschaffungs- Herst. kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing langfr. VM/sonst.	Offene Verb./ Ford.
1852251	Müllabfuhr - Ankauf Müllsammelfahrzeug (2025 bis 2026)								
VA 2025	5/852020/040000	270.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
VA 2025	6/852000/899000	0,00	103.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
VA 2025	6/852020/894110	0,00	0,00	0,00	166.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe VA 2025		270.000,00	103.600,00	0,00	166.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1852251		270.000,00	103.600,00	0,00	166.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition			Finanzierung			Ergebnis			
		Anschaffungs- Herst. kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebahrung	Gemeinde Bedarfszuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing langfr.	Veräußerung VM/sonst.	Finanzierungs- ergebnis *gerundet	Offene Verb./ Ford.
1853241 Erneuerung Heizungsanlage Ausbildungszentrum Grüne Insel (2024 bis 2026)											
VA 2024	Korr. Ausz. 2024	-83.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-83.000,00	0,00
VA 2024	5/853370/010000	83.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	83.000,00	0,00
VA 2024	Korr. Einz. 2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	83.000,00	0,00
VA 2024	6/853370/300000	0,00	0,00	0,00	0,00	41.500,00	0,00	0,00	0,00	-41.500,00	0,00
VA 2024	6/853370/894120	0,00	0,00	0,00	41.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-41.500,00	0,00
Summe VA 2024		0,00	0,00	0,00	41.500,00	41.500,00	0,00	-83.000,00	0,00	0,00	0,00
VA 2025	5/853370/010000	83.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	83.000,00	0,00
VA 2025	6/853370/300000	0,00	0,00	0,00	0,00	41.500,00	0,00	0,00	0,00	-41.500,00	0,00
VA 2025	6/853370/894100	0,00	0,00	0,00	41.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-41.500,00	0,00
Summe VA 2025		83.000,00	0,00	0,00	41.500,00	41.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1853241		83.000,00	0,00	0,00	83.000,00	83.000,00	0,00	-83.000,00	0,00	0,00	0,00

Voranschlag 2025

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition		Mittel Geldfluss operat. Gebarung	Gemeinde Bedarfzuweisung	Finanzierung				Ergebnis		
		Anschaffungs- Herst. kosten				Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing langfr. VM/sonst.	Veräußerung langfr. VM/sonst.	Finanzierungs- ergebnis * gerundet	Offene Verb./ Ford.
1859241	Photovoltaikanlage Parkhaus (2024 bis 2025)											
VA 2024	5/8590000/010000	13.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.000,00	0,00
VA 2024	6/8590000/300000	0,00		0,00	0,00	0,00	7.500,00	0,00	0,00	0,00	-7.500,00	0,00
VA 2024	6/8590000/895000	0,00		0,00	0,00	5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.500,00	0,00
Summe VA 2024		13.000,00		0,00	0,00	5.500,00	7.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
VA 2025	5/8590000/010000	10.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00
VA 2025	6/8590000/895000	0,00		0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00
Summe VA 2025		10.000,00		0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1859241		23.000,00		0,00	0,00	15.500,00	7.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Investive Einzelvorhaben		18.100.545,87		1.083.506,22	3.145.500,00	3.868.190,87	1.682.785,19	8.090.300,00	0,00	-387.000,00	617.300,00	0,00

Vorhaben Jahr	Bezeichnung Konto	Investition			Finanzierung			Ergebnis			Offene Verb./ Ford.
		Anschaffungs- Herst. Kosten	Mittel Geldfluss operat. Gebahrung	Gemeinde Bedarfszuweisung	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ so. Kap. Transf.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräußerung langfr. VM/sonst.	Finanzierungs- ergebnis * gerundet	
optional nach landesspezifischen Vorgaben											
3350251 Sanierung Kunsthhaus (2024 bis 2028)											
VA 2025	5/350000/775100	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00
VA 2025	6/350000/871210	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-250.000,00	0,00
Summe VA 2025		250.000,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Plan 2026	5/350000/775100	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00
Plan 2026	6/350000/871210	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-250.000,00	0,00
Summe Plan 2026		250.000,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Plan 2027	5/350000/775100	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00
Plan 2027	6/350000/871210	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-250.000,00	0,00
Summe Plan 2027		250.000,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Plan 2028	5/350000/775100	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00
Plan 2028	6/350000/871210	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-250.000,00	0,00
Summe Plan 2028		250.000,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 3350251		1.000.000,00	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo optional nach landesspezifischen Vorgaben											
	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Investitionstätigkeit gesamt											
	19.100.545,87	1.083.506,22	4.145.500,00	3.868.190,87	1.682.785,19	8.090.300,00	0,00	-387.000,00	617.300,00	0,00	0,00

ANBOT

Die

Stadtgemeinde Mürzzuschlag (Politischer Bezirk: Bruck-Mürzzuschlag)

beabsichtigt für das Jahr **2025** folgenden

Kassenkredit – Überziehungsrahmen (€ 5.000.000,00)

zu beanspruchen und ersucht um Anbotslegung bis 02.12.2024

Ausschreibende Stelle, Ansprechperson:

Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag

Rechnungsdirektor Andreas Schrittwieser 03852/2555-201

Bieter, Ansprechperson:

SPARKASSE MÜRZZUSCHLAG AG
Mariazeller Straße 4a, 8680 Mürzzuschlag

Prok. Johann Reisinger 050100/37323

Volumen:

€ 5.000.000,00

Laufzeit: vom 1. 1. 2025 bis 31. 12. 2025

A: SOLL-Zinsen:**Variante 1:**

Zinssatz gebunden an den 3-Monats-EURIBOR	
Aufschlag in %:	0,65 %
Zinssatz in % p.a.: (Stichtag 14.11.2024)	3,65 %
Rundung des Zinssatzes:	keine

Stichtag jeweils zu den Terminen 1. 1. / 1. 4. / 1. 7. / 1. 10.

Maßgebend für die vierteljährliche Zinsanpassung ist der 3-Monats-EURIBOR gemäß REUTERS zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Anpassungstermin.

Variante 2: - Alternativenbot

Zinssatz gebunden an:	
Aufschlag/Abschlag in %:	
Zinssatz aus heutiger Sicht:	
Anpassungen:	
Rundung des Zinssatzes:	

Variante 3:

fixe Verzinsung vom 1.1.2025 bis 31.12.2025	3,25 %
---	--------

Überziehungszinsen:

B: HABEN-Zinsen:

fixe Verzinsung vom 1.1.2025 bis 31.12.2025	0,75 %
---	--------

Zinssatz gebunden an den 3-Monats-EURIBOR	
Abschlag in %	
Zinssatz in % p.a.: (Stichtag	
Rundung des Zinssatzes:	

Stichtag jeweils zu den Terminen 1. 1. / 1. 4. / 1. 7. / 1. 10.

Maßgebend für die vierteljährliche Zinsanpassung ist der 3-Monats-EURIBOR gemäß REUTERS zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Anpassungstermin.

Zinsverrechnung: vj., dek., kal./360 (SOLL) bzw. p.a., kal./360 (HABEN)

Keine weitere Bearbeitungs- und Bereitstellungsgebühr!!

C: Ausnutzung in Form von Barvorlagen:

Zur kurzfristigen Abdeckung des Kassenkredites/Überziehungsrahmens bieten wir Ihnen eine Ausnutzung in Form von Barvorlagen wie folgt an:

Aufschlag in % auf den jeweiligen laufzeit-konformen EURIBOR (bis maximal 12-Monats EURIBOR)	
--	--

D: Kontospesen/Gebühren:

a) Kontoführung pro Quartal:

Abschluss € 19,50 Umsatzprovision 0,01% von der größeren Umsatzseite

b) Buchungsentgelt pro Umsatz mit Beleg:

€ 0,63

c) Telebanking:

Umsatz Ausgang € 0,22

d) Elektronischer Umsatz:

Umsatz Ausgang € 0,22

c) Datenträger:

Umsatz Ausgang € 0,22

d) File-Transfer:

e) Drucksorten:

Die Verrechnung der Drucksorten erfolgt je nach Bedarf bzw. nach individueller Vereinbarung!

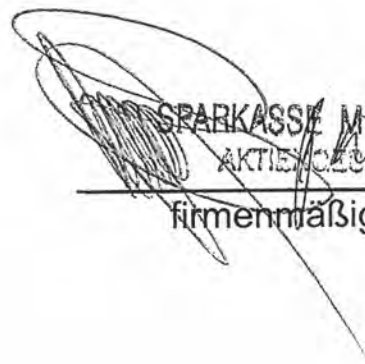
f) Sonstige Kosten:

Alle sonstigen, oben nicht angeführten Gebühren (z.B. Bar-Ein/Auszahlung, Porto, etc.) werden lt. Schalteraushang oder nach gesonderter Vereinbarung verrechnet.

Außer den genannten Zinsen, Spesen, Gebühren und Nebengebühren werden keine weiteren Kosten verrechnet.

Dieses Anbot ist gültig bis 20.12.2024 **vorbehaltlich der Zustimmung durch unsere Gremien!**

Mürzzuschlag, 28.11.2024
Ort, Datum

 SPARKASSE MÜRZZUSCHLAG
AKTIEGESELLSCHAFT

firmenmäßige Fertigung

(*) Nichtzutreffendes streichen!

Zuschussvereinbarung zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark
Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Zuschuss für das Betriebsjahr 2024/25

(Beträge in EUR, exkl. USt.)

	Betriebsjahr 2021/22	Betriebsjahr 2022/23	Betriebsjahr 2023/24	Betriebsjahr 2024/25
Jährlicher Zuschussbetrag	4.154,95	4.454,11	4.886,16	5.062,06
1. Teilbetrag (Juli bis Dezember)	2.077,48	2.227,06	2.443,08	2.531,03
2. Teilbetrag (Jänner bis Juni)	2.077,47	2.227,05	2.443,08	2.531,03

Das Betriebsjahr läuft jeweils vom Beginn des Schul-Sommerferien bis zum Beginn der Schul-Sommerferien des Folgejahres

Verbraucherpreisindex 2015, Indexzahl Monat April				
	2021	2022		
Wert	110,1	118,0	7,2%	gerundet auf eine Nachkommastelle
	2022	2023		
Wert	118,0	129,4	9,7%	gerundet auf eine Nachkommastelle
	2023	2024		
Wert	129,4	134,0	3,6%	gerundet auf eine Nachkommastelle

Wertsicherung: Auszug aus der Zuschussvereinbarung

Ab dem Betriebsjahr 2022/2023 wird der Zuschussbetrag wert gesichert.

Die Berechnung der Wertbeständigkeit erfolgt jedes Jahr auf Basis VPI 2015 (bzw. des an seine Stelle tretenden Index), welcher von der Statistik Austria veröffentlicht wird. Die Anpassung erfolgt jeweils in dem Ausmaß, in welchem sich die Indexzahl für das Monat April gegenüber der Indexzahl des Monats April des jeweiligen Vorjahres verändert hat. Für das Betriebsjahr 2022/2023 werden demnach die Indexzahlen der Monate April 2021 und April 2022 zugrunde gelegt. Das Anpassungsausmaß in Prozent wird auf eine Nachkommastelle gerundet (xx,y %), der Zuschussbetrag wird angepasst und auf zwei Nachkommastellen gerundet (EUR xx,yy).

Die Indexanpassung erfolgt jeweils für ein Betriebsjahr.

Vereinbarung

über die Abwicklung von MusikschülerInnenförderungen
für das Schuljahr 2024/25

Förderungsgeber	Förderungsmittler
Das Land Steiermark → Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft Karmeliterplatz 2 8010 Graz	Stadtgemeinde Mürzzuschlag Wiener Straße 9 8680 Mürzzuschlag
Bearb.: Claudia Sorger Tel.: +43 (316) 877-5436 Fax: +43 (316) 877-4364 E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at GZ.: ABT06-233806/2024-166	Bankverbindung: IBAN: AT35 2082 8000 0000 3418
Subventionsnehmeridentifikationscode – SNIC: 00104471	

Präambel:

Um den Erhalt und den Ausbau der musikalischen Bildung von SchülerInnen an Musikschulen in der Steiermark zu fördern, wird vom Land Steiermark als Förderungsgeber (im Folgenden kurz Förderungsgeber genannt) der Besuch von Musikschulen gefördert, wobei die Auszahlung der Förderungsmittel vom Land an den jeweiligen Schulerhalter als Förderungsmittler erfolgt, welcher die Förderung in Form einer Dienstleistung an die jeweiligen FörderungsnehmerInnen (im Folgenden kurz SchülerInnen genannt) weitergibt.

Zur Regelung der diesbezüglichen Rechtsverhältnisse wird zwischen dem Land Steiermark als Förderungsgeber und dem Erhalter der Musikschule (im Folgenden kurz Förderungsmittler genannt) nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

I.

Begriffsbestimmungen:

1. Musikschule:

In der Steiermark befindliche Einrichtung (inkl. dislozierte Einrichtungen), die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Der Schulerhalter einer Musikschule ist ein geeigneter Rechtsträger gemäß § 4 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in der geltenden Fassung.
- Dem Erhalter ist die Schullerichtung gemäß § 7 des Privatschulgesetzes nicht untersagt und das Recht zur Schulführung ist gemäß § 8 des Privatschulgesetzes nicht entzogen/erloschen.



Das Land
Steiermark

- c) Der Erhalter hat dem Landesschulrat bzw. ab 1.1.2019 der Bildungsdirektion die Anwendung des Organisationsstatutes GZ.: BMBF-24.420/0015-III/3a/2014 mitgeteilt oder hat einen Bescheid über die Genehmigung des Organisationsstatutes GZ: BMBF-24.420/0002-Präs. 12/2018 erhalten oder hat einen Bescheid über die Genehmigung eines mit einem dieser beiden Organisationsstatuten (bis auf die vom zuständigen Bundesministerium verlangten Formaländerungen) wortidenten Organisationsstatutes erhalten.
 - d) Der Musikschule ist das Öffentlichkeitsrecht gemäß § 14 des Privatschulgesetzes verliehen und das Öffentlichkeitsrecht ist im Schuljahr 2024/25 auf Basis eines Statuts gemäß Punkt I. 1.c) gültig.
 - e) Bei privaten Musikschulerhaltern, die nicht Gemeinden sind, sowie bei kommunalen Musikschulerhaltern, deren Lehrkräfte bzw. LeiterInnen der Musikschule nicht direkt bei diesen angestellt sind, muss im Sinne der Qualität des Musikschulwesens gewährleistet sein, dass die Bestimmungen der § 6 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes 2014, LGBl. Nr. 93/2014, i.d.g.F. über das Entgelt, § 7 über die Leiterinnen-/Leiterzulage und Mehrdienstleistungen, und § 10 Abs. 1 bis 5 über die Arbeitszeit des Lehrpersonals in den Dienstverträgen der Lehrkräfte bzw. LeiterInnen der Musikschule sinngemäß berücksichtigt werden.
2. **Schuljahr, Unterrichtsjahr:**
Schuljahr ist der Zeitraum vom zweiten Montag im September bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Unterrichtsjahr ist der Zeitraum vom zweiten Montag im September bis zu dem Freitag, der frühestens auf den 4. Juli und spätestens auf den 10. Juli fällt
 3. **SchülerInnen:**
 Personen, die am ersten Tag des Unterrichtsjahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 4. **Unterrichtsstunde:**
 Unterrichtseinheit von 50 Minuten. Unterrichtseinheiten mit anderem Zeitausmaß zählen aliquot
 5. **Hauptfach:**
 Instrumental-vokaler-kompositorischer Unterrichtsgegenstand, in dem maximal drei SchülerInnen gemeinsam unterrichtet werden
 6. **Kursfach:**
 Unterrichtsgegenstand, in dem zumindest vier SchülerInnen gemeinsam unterrichtet werden
 7. **Ergänzungsfach:**
 Unterrichtsgegenstand mit musiktheoretischen, aufführungspraktischen und allgemein-musikalischem Inhalt, der als Ergänzung zum Hauptfach angeboten wird. (Ein zusätzlicher Hauptfachunterricht zählt nicht als Ergänzungsfach)
 8. **Besuch einer Musikschule:**
 Teilnahme an Hauptfachunterricht in Verbindung mit Ergänzungsfachunterricht sowie die Teilnahme an Kursfachunterricht, sowie
 Teilnahme an Kursfachunterricht auch im Kindergarten zur Gänze in den Randstunden im Kindergartenbetrieb, nicht jedoch innerhalb der restlichen Öffnungszeit des Kindergartens. (Randstunden im Sinne dieser Bestimmung sind die Zeiten von einer Stunde ab Beginn der regulären Öffnungszeit des Kindergartens und einer Stunde vor Ende der regulären Öffnungszeit des Kindergartens.
 9. **Besuch des Unterrichts:**
 Anwesenheit im Präsenzunterricht sowie Teilnahme an Unterricht in Form von distance-learning.

II. Förderungsgewährung:

1. Jede/r Schüler/in gemäß Pkt. I.3. erhält eine Förderung in Form einer Dienstleistung - nämlich Musikunterricht (Hauptfachunterricht gemäß Pkt. I.5. in Verbindung mit Ergänzungsfachunterricht gemäß Pkt. I.7. sowie Kursfachunterricht gemäß Pkt. I.6.) - durch den Förderungsmittler, wenn der/die Schüler/in
 - Hauptfachunterricht im Ausmaß von 36, mindestens jedoch 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben instrumental-vokalen-kompositorischen Unterrichtsgegenstand samt Ergänzungsfachunterricht im Ausmaß von insgesamt mindestens 9 Unterrichtsstunden (in der Eingangsphase) bzw. 18 Unterrichtsstunden (in den restlichen Ausbildungsphasen) bzw.
 - Kursfachunterricht in ein und demselben Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von 36, mindestens jedoch 24 Unterrichtsstunden während des laufenden Unterrichtsjahres im Sinne des Punktes I.8 und des Punktes I.9. besucht.
2. Die Förderung gemäß Punkt II.1. gebührt für das gesamte Schuljahr einmalig
 - a. in einer Höhe von € 1.440,00, wenn der/die Schüler/in Hauptfachunterricht in einem Hauptfach samt Ergänzungsfachunterricht in dem in Punkt II.1. festgelegten Umfang besucht und
 - b. in einer Höhe von zusätzlich € 720,00, wenn der/die Schüler/in Hauptfachunterricht in einem weiteren Hauptfach im Ausmaß von weiteren mindestens 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben instrumental-vokalen-kompositorischen Unterrichtsgegenstand besucht, oder
 - c. in einer Höhe von einmalig € 288,00, wenn der/die Schüler/in nur Kursfachunterricht in dem in Punkt II.1. festgelegten Umfang besucht.

Für den Besuch von Hauptfachunterricht in mehr als zwei Hauptfächern gebührt keine weitere Förderung. Besucht ein/eine SchülerIn Hauptfachunterricht in einem oder zwei Hauptfächern und zusätzlich Kursfachunterricht, so gebührt die Förderung nur für den Hauptfachunterricht.

3. Bei erfolgreicher Ablegung einer Dispensprüfung gebührt die Förderungshöhe für jeden/jede HauptfachschrülerIn auch bei geringerem Ausmaß an Ergänzungsfachunterricht, wenn die dazugehörige schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten des Förderungsehrners/der Förderungsehrnerin zum teilweisen oder vollständigen Verzicht des Ergänzungsfaches an der Musikschule gegeben wurde. Wird Unterricht in öffentlichen Schulen oder bei externen Kulturträgern aufgrund von positiver Begutachtung durch die Musikschulleitung auf das Ergänzungsfach angerechnet, zählen die angerechneten Unterrichtsstunden mit jener Anzahl – berechnet nach Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten – als besuchte Unterrichtsstunden im Ergänzungsfachunterricht, für die eine Bestätigung der externen Lehrkraft über den tatsächlichen Besuch im Sinne des Punktes I.9. vorliegt. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten des Förderungsehrners/der Förderungsehrnerin zum teilweisen oder vollständigen Verzicht des Ergänzungsfaches an der Musikschule.



III. Förderungsabwicklung:

Die praktische Abwicklung der Förderungen gemäß Punkt II. betreffend die Schüler/innen, die die Musikschule besuchen, deren Erhalter der Förderungsmittler ist, erfolgt dergestalt, dass der Förderungsmittler vom Förderungsgeber alle für den ordnungsgemäßen Besuch des Musikunterrichts gebührenden Förderungsmittel vom Förderungsgeber insgesamt zur Verfügung gestellt bekommt und unter Heranziehung dieser Mittel die förderungsgegenständliche Dienstleistung (Musikunterricht) an die Schüler/innen erbringt.

Die für die Schüler/innen, die die vom Förderungsmittler betriebene Musikschule besuchen, gebührenden Förderungsmittel, die dem Förderungsmittler gesamt zur Verfügung gestellt werden, errechnen sich aus der Summe aller einzelnen Förderungen gemäß II.

Die Zurverfügungstellung der Förderungsmittel vom Förderungsgeber an den Förderungsmittler erfolgt in Teilzahlungen nach folgendem Prozedere:

- Die 1. Teilzahlung erfolgt am 30.9.2024 unter der Maßgabe, dass der gegenständliche Vertrag bis 9.9.2024 wirksam geworden ist, in Höhe der Auszahlung der 1. Teilzahlung der MusikschülerInnenförderung für das Schuljahr 2023/24. Bei späterem Wirksamwerden des gegenständlichen Vertrages erfolgt die erste Teilzahlung binnen 30 Tagen nach Wirksamwerden des gegenständlichen Vertrages.
- Die 2. Teilzahlung erfolgt unter der Maßgabe der Wirksamkeit des gegenständlichen Vertrages und des Vorliegens des ordnungsgemäßen Nachweises über die vorläufige Anzahl der FörderungsnehmerInnen bis spätestens 30.4.2025 am 30.5.2025 in Höhe der Differenz zwischen den bei der ersten Teilzahlung zur Auszahlung gelangten Förderungsmittel auf 75% der Förderungsmittel, die sich auf Basis der vorläufigen Anzahl an FörderungsnehmerInnen zum Stichtag 1.11.2024 insgesamt errechnen, sofern 75% der Förderungsmittel, die sich auf Basis der vorläufigen Anzahl an FörderungsnehmerInnen zum Stichtag 1.11.2024 insgesamt errechnen, höher sind, als die bei der ersten Teilzahlung zur Auszahlung gelangten Förderungsmittel. Bei späterem Nachweis erfolgt die zweite Teilzahlung unter der Maßgabe der Wirksamkeit des gegenständlichen Vertrages binnen 30 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäßen Nachweises über die vorläufige Anzahl der FörderungsnehmerInnen.
- Die letzte Teilzahlung erfolgt bis spätestens 12 Monate nach Eingang der vollständigen Nachweise über die tatsächlichen Daten des gesamten Unterrichtsjahres samt aller erforderlichen Bestätigungen, frühestens jedoch binnen 30 Tagen ab Wirksamkeit des gegenständlichen Vertrages in einer Höhe, die sich auf Basis der tatsächlichen Anzahl an FörderungsnehmerInnen im Unterrichtsjahr 2024/25, die die Förderungsbedingungen gemäß Punkt II. erfüllen, errechnen, abzüglich bereits erfolgter Teilzahlungen, wobei negative Beträge zu einer Rückforderung in entsprechender Höhe führen.

Förderungsmittel für FörderungsnehmerInnen mit Musikschulwechsel während des Unterrichtsjahres werden bei der Berechnung anteilmäßig berücksichtigt. Der Betrag errechnet sich prozentuell aufgrund der besuchten Unterrichtsstunden im Hauptfachunterricht bzw. Kursfachunterricht in der Musikschule des jeweiligen Förderungsmittlers.

Wird der Unterricht, für den ein/er SchülerIn Förderung zusteht, an mehreren Musikschulen besucht, ohne dass ein Musikschulwechsel vorliegt, werden die Förderungsmittel in Höhe des insgesamt dem/der SchülerIn zustehenden Förderungsbetrages gleichmäßig auf jene Förderungsmittler aufgeteilt, an deren Musikschulen jeweils mind. einer der Unterrichte, für den ein/er SchülerIn Förderung zusteht, im Hauptfachunterricht bzw. Kursfachunterricht in ausreichendem Ausmaß besucht wurde.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



IV.

Verpflichtungen des Förderungsmittlers:

1. Der Förderungsmittler verpflichtet sich für die Dauer der Laufzeit der gegenständlichen Vereinbarung über die Abwicklung von MusikschülerInnenförderungen für das Schuljahr 2024/25:
 - a) etwaige Änderungen betreffend die Voraussetzungen einer Musikschule gemäß Punkt I.1. binnen 14 Tagen an den Förderungsgeber unter Vorlage entsprechender Nachweise für die Änderung zu melden;
 - b) den SchülerInnen während des Unterrichtsjahres Musikschulunterricht zumindest im Umfang gemäß Punkt II. anzubieten;
 - c) die vorläufige Anzahl der FörderungsnehmerInnen aufgeschlüsselt nach HauptfachschülerInnen, zusätzlichem zweiten Hauptfachunterricht und KursfachschülerInnen zum Stichtag 1.11.2024 bis spätestens 02.12.2024 zu melden und zu bestätigen, dass die Angaben vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen.
 - d) bis spätestens 31.07.2025 einen Nachweis der tatsächlich besuchten Unterrichtseinheiten im Unterrichtsjahr 2024/25 in Form einer Dokumentation des Unterrichts zu erbringen und zu bestätigen, dass die Angaben vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen.

2. Die Daten im Sinne der Punkte IV.1. c. und d. sind elektronisch in Form einer plattformunabhängigen CSV-Datei (Trennzeichen Semikolon) mit der im Folgenden aufgelisteten Datenstruktur zu übermitteln. In dieser Datei sind alle stattgefundenen Unterrichtseinheiten aller FörderungsnehmerInnen zu übermitteln, bei denen diese anwesend waren. Jede Unterrichtseinheit entspricht einer Zeile in dieser Datenstruktur.
 Spaltenüberschriften:
 NACHNAME;VORNAME;GEBURTSDATUM;SVNUMMER;EINSTUFUNG;
 UEKATEGORIE;FACH;ANMELEDEDATUM;ABMELEDEDATUM;LEHRER;DATUM;
 BEGINNZEIT;ENDZEIT;ORT;RAUM
 Dabei ist zu beachten:
 - Feld NACHNAME: dieses muss bei allen Unterrichtseinheiten der gleichen Person die exakt gleiche Schreibweise aufweisen
 - Feld VORNAME: dieses muss bei allen Unterrichtseinheiten der gleichen Person die exakt gleiche Schreibweise aufweisen
 - Feld GEBURTSDATUM: Format TT.MM.JJJJ (führende 0 bei Werten kleiner 10)
 - Feld SVNUMMER: Format ZZZZ (vierstellig)
 - Feld ADRESSE: Format Straße Hausnummer PLZ Ort
 - Feld EINSTUFUNG: E oder K (Eingangsphase oder Kontinuum, bleibt bei KursfachschülerInnen leer)
 - Feld UEKATEGORIE: HF oder KF (Unterrichtseinheit im Hauptfachunterricht oder Kursfachunterricht)
 - Feld FACH: Bezeichnung des Unterrichtsfaches (diese muss bei allen Unterrichtseinheiten des gleichen Faches die exakt gleiche Schreibweise aufweisen)
 - Feld ANMELEDEDATUM: Format TT.MM.JJJJ (führende 0 bei Werten kleiner 10), muss ausgefüllt werden, wenn Anmeldung während des laufenden Unterrichtsjahres erfolgt; sonst leer lassen



- Feld ABMELEDEDATUM: Format TT.MM.JJJJ (führende 0 bei Werten kleiner 10), muss ausgefüllt werden, wenn Abmeldung während des laufenden Unterrichtsjahres erfolgt; sonst leer lassen
- Feld LEHRER: dieses muss bei allen Unterrichtseinheiten der gleichen Person die exakt gleiche Schreibweise des Namens aufweisen
- Feld DATUM: Format TT.MM.JJJJ (führende 0 bei Werten kleiner 10)
- Feld BEGINNZEIT: Format HH:MM (führende 0 bei Werten kleiner 10)
- Feld ENDZEIT: Format HH:MM (führende 0 bei Werten kleiner 10)
- Feld ORT: Unterrichtsort (dieser muss bei jeder Angabe die exakt gleiche Schreibweise aufweisen)
- Feld RAUM: Unterrichtsraum (dieser muss bei jeder Angabe die exakt gleiche Schreibweise aufweisen)

Hat bei einem/einer FörderungsnehmerIn bis zum Stichtag 1.11.2024 noch keine Unterrichtseinheit stattgefunden (z.B. aufgrund einer Anmeldung kurz davor), ist für die Meldung gemäß Punkt IV.1. c. für diesen/diese FörderungsnehmerIn pro Hauptfach (samt Ergänzungsfach) bzw. Kursfach eine vorläufige Zeile zu befüllen, wobei die Befüllung der Felder „DATUM“ bis „RAUM“ entfällt.

Weiters sind in je einer Zeile allfällige Anrechnungen (inkl. Anzahl der besuchten Unterrichtsstunden), Dispensprüfungen und Einverständniserklärungen anzugeben:

Spaltenüberschriften:

NACHNAME;VORNAME;EINSTUFUNG;ANRECHNUNG;BESTÄTIGUNG;DISPENSPRÜFUNG;EVE

Dabei ist zu beachten:

- Feld NACHNAME: dieses muss die exakt gleiche Schreibweise aufweisen wie bei allen Unterrichtseinheiten der gleichen Person
- Feld VORNAME: dieses muss die exakt gleiche Schreibweise aufweisen wie bei allen Unterrichtseinheiten der gleichen Person
- Feld EINSTUFUNG: E oder K (Eingangsphase oder Kontinuum)
- Feld ANRECHNUNG: A (wenn positive Begutachtung durch Schulleitung; Vereinbarung zw. Schulleitung und externer Lehrkraft über die Anrechnung; sonst leer lassen)
- Feld BESTÄTIGUNG: Anzahl der Unterrichtsstunden (berechnet nach Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten), für die der tatsächliche Besuch (in Präsenzform bzw. in Form von distance-learning) von der externen Lehrkraft bestätigt wurde
- Feld DISPENSPRÜFUNG: D, Beurteilung (Format: sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend), (wenn abgelegt; sonst leer lassen)
- Feld EVE: EVE (wenn vorhanden; sonst leer lassen)



Kommt die Musikschulverwaltungssoftware MSData zum Einsatz, so entfällt die Übermittlung der besuchten Unterrichtseinheiten in der oben angeführten Form.

Die Eingabe und Pflege der Daten erfolgt diesfalls in der in der Software üblichen Art und Weise, die Daten für den Nachweis der besuchten Unterrichtseinheiten werden automatisch generiert und dem Förderungsgeber automatisiert zur Verfügung gestellt. Die eingegebenen Daten müssen jedoch zwingend die oben angeführten Angaben zu den FörderungsnehmerInnen (Nachnahme, Vorname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Adresse, Angabe der Einstufung) und zum Unterricht (Unterrichtseinheitskategorie, Fach, An- und Abmeldedatum, Lehrkraft, Datum, Beginn- und Endzeit sowie Ort und Raum der Unterrichtseinheiten, allfällige Anrechnungen mit Anzahl an bestätigten besuchten Unterrichtsstunden, allfällige erfolgreich abgelegte Dispensprüfungen, allfällige Einverständniserklärungen) enthalten.

3. Bezüglich der Daten gemäß Punkt IV.1. d. sind auf Verlangen des Förderungsgebers binnen 14 Tagen folgende Nachweise vom Förderungsmittler vorzulegen:
 - von den Erziehungsberechtigten/volljährigen SchülerInnen unterschriebene Anmeldeformulare (bzw. nachvollziehbare Nachweise über Online-Anmeldungen) bzw. mit den SchülerInnen abgeschlossene Verträge
 - Nachweise der positiven Begutachtung durch die Schulleitung betreffend angeführte Anrechnungen (Vereinbarung zwischen der Schulleitung und der externen Lehrkraft über die Anrechnung von Unterrichtsfächern)
 - bei angeführten Anrechnungen Bestätigungen der externen Lehrkräfte über das Ausmaß der tatsächlich besuchten Unterrichtsstunden pro SchülerIn, berechnet nach Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten
 - Protokolle angeführter Dispensprüfungen
 - angeführte Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten zum teilweisen oder vollständigen Verzicht des Ergänzungsfaches
 - die Zeugnisse über den von den FörderungsnehmerInnen absolvierten Musikunterricht
 - Nachweise (z.B. Anmeldeformulare oder sonstige Beilagen), dass der/die FörderungsnehmerIn der Förderung zugestimmt hat und die entsprechenden datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnis genommen hat.
4. Sind Nachweise mangelhaft, ist der Förderungsmittler aufzufordern, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird eine Nachfrist von weiteren zumindest 14 Tagen gewährt. Sollte der Förderungsmittler auch diese Frist ungenutzt verstreichen lassen, können die unter Punkt V. angeführten Rückforderungstatbestände zur Anwendung kommen.



V. Rückforderungsrechte:

1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Förderungsmittel vom Förderungsmittler zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
 - a. der Förderungsmittler eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Nachweisverpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer angemessenen Frist von zumindest 14 Tagen nicht einhält;
 - b. Unterricht nicht im gemäß Punkt II.1. in Verbindung mit II.3. ausreichenden Ausmaß nachgewiesen wurde. In diesem Fall werden die betroffenen FörderungsnehmerInnen in der Berechnung der Förderungsmittel nicht berücksichtigt. Abhängig vom Ergebnis sind die akontierten Förderungsmittel aliquot zurückzuzahlen bzw. die zur Auszahlung anstehenden Förderungsmittel aliquot einzubehalten.
 - c. die Berechnung der Förderungsmittel aufgrund von Fehlern nachträglich innerhalb der Laufzeit der Förderung korrigiert wird und sich daraus ein geringerer Förderungsbetrag ergibt, als ausgezahlt wurde. Der zurückzufordernde/einzubehaltende Betrag beträgt in diesem Fall die Höhe der Differenz.
 - d. keine Nachweise vorgelegt werden bzw. alle/manche Bestätigungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben betreffend die Nachweise mangelhaft sind. In diesem Fall sind die akontierten Förderungsmittel zur Gänze zurückzuzahlen bzw. die zur Auszahlung anstehenden Förderungsmittel zur Gänze einzubehalten.
 - e. die Nachweise mangelhaft sind und die richtigen Angaben dem Förderungsgeber bekannt sind. In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Förderungsmittel auf Basis der korrigierten Angaben und allenfalls daraus resultierender Konsequenzen. Abhängig vom Ergebnis sind die akontierten Förderungsmittel aliquot zurückzuzahlen bzw. die zur Auszahlung anstehenden Förderungsmittel aliquot einzubehalten.
 - f. die Nachweise mangelhaft sind und die richtigen Angaben dem Förderungsgeber nicht bekannt sind. In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Förderungsmittel ohne Berücksichtigung dieser Angaben und allenfalls daraus resultierender Konsequenzen. Abhängig vom Ergebnis sind die akontierten Förderungsmittel aliquot zurückzuzahlen bzw. die zur Auszahlung anstehenden Förderungsmittel aliquot einzubehalten.
 - g. die Berechnung der Förderungsmittel einen geringeren Betrag ergibt, als bisher akontiert ausbezahlt wurde. Der zurückzufordernde Betrag beträgt in diesem Fall die Differenz.
 - h. die Voraussetzungen für eine Musikschule gemäß I.1. a) bis d) für den Zeitraum des jeweiligen Unterrichtsjahres nicht gegeben sind. In diesem Fall sind die akontierten Förderungsmittel zur Gänze zurückzuzahlen bzw. die zur Auszahlung anstehenden Förderungsmittel zur Gänze einzubehalten.
 - j. die Voraussetzungen für eine Musikschule gemäß I.1. e) nicht für den Zeitraum des gesamten jeweiligen Schuljahres gegeben sind. In diesem Fall muss der Förderungsmittler einen Betrag in Höhe von € 100 pro betroffener Unterrichtsstunde pro betroffener Lehrkraft leisten.
2. Erfolgt die Rückzahlung von Förderungsmitteln auf Grund von Mängeln, die ein Förderungsnehmer/eine Förderungsnehmerin zu verantworten hat (z.B. Nichterscheinen zum vereinbarten Musikunterricht), so sind die daraus resultierenden Rückforderungsansprüche des Landes Steiermark dem/der Förderungsnehmer/ Förderungsnehmerin gegenüber vom Land Steiermark rechtverbindlich an den Förderungsmittler abzutreten.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark

3. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsmittlers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsmittlers angeordnet wird, wird vereinbart,
 - dass diesfalls vor Erbringen der erforderlichen Nachweise keine Akontierung der Förderungsmittel mehr möglich ist und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden,
 wenn vom Förderungsmittler nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
4. Der Förderungsmittler ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt V.1. und V.3. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN: AT023800090004105201, BIC: RZSTAT2G, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in allen Fällen, auf die Punkt V.2. nicht zur Anwendung kommt, um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Beträgen im Sinne des Punktes III.

VI.

Allgemeine Bestimmungen und Nebenverpflichtungen

- A) der Förderungsmittler verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser Vereinbarung,
 1. alle Nachweise im Sinne dieser Vereinbarung für die Dauer von 4 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Überweisung der letzten Teilzahlung gemäß Punkt III. gesichert aufzubewahren es sei denn, durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ist eine frühere Vernichtung bzw. Löschung der Nachweise erforderlich;
 2. den Organen des Förderungsgebers, des Landesrechnungshofes Steiermark oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Musikschulräumen (inkl. dislozierte Unterrichtsorte) und sonstigen Räumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege, die Lohnverrechnung und Personalakten sowie die gesamte Schulverwaltung und die damit in Zusammenhang stehenden Daten) des Förderungsmittlers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsmittlers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
 3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsmittler zuzurechnenden Konten und deren Bedeckung durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der gegenständlichen Vereinbarung;



4. eventuellen Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen sowie alle Ereignisse, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen;
 5. solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsmittlers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsmittler rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsmittler zu tätigen;
 6. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der gegenständlichen Vereinbarung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten bei beim Förderungsmittler im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch dem Förderungsgeber schriftlich mitgeteilt werden.
- B) Zivilrechtlicher Erfüllungsort ist Graz, tatsächlicher Ort der Leistungserbringung ist die Musikschule (inkl. dislozierte Unterrichtsorte und gegebenenfalls Kooperations-Kindergärten), sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.
- C) Die Laufzeit der gegenständlichen Vereinbarung beginnt mit der Übermittlung des vorbehaltlos von den jeweils zeichnungsberechtigten Organen des Förderungsmittlers unterzeichneten Vertragsexemplars an den Förderungsgeber und endet mit der Übermittlung der Erklärung des Förderungsgebers, dass alle Bedingungen und Auflagen aus diesem Vertrag erfüllt sind.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.sink.gv.at>



**Das Land
Steiermark**

VII.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Musikschulerhalter ist verpflichtet, die FörderungsnehmerInnen darüber zu informieren, dass

1. das Land Steiermark als Förderungsgeber ermächtigt ist, personenbezogene Daten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers (sowie der Erziehungsberechtigten) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dabei ist auch festzuhalten, dass die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) vom Musikschulerhalter an das Land Steiermark übermittelt werden;
2. die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten vom Förderungsgeber in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert werden.
3. Übermittlungen von Daten stattfinden können: an den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken, an Gerichte wegen Rückforderungen, an den Landtag in Berichten über die Förderungsvergabe;
4. darüber hinaus Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können;
5. dass die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur Kenntnis nimmt, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihn/sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Der Förderungsmittler ermächtigt weiters den Förderungsgeber alle zum Zwecke der Abwicklung der gegenständlichen Vereinbarung insbesondere zur Durchführung der notwendigen Datenabgleiche erforderlichen Daten von der Bildungsdirektion Steiermark abzufragen.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsmittler erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 25.07.2024

Für das Land Steiermark:
Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Andrea Schoiswohl
(elektronisch gefertigt)

....., am

Der Förderungsmittler
Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten

.....
Titel, Vor- und Zuname in Blockschrift hier eintragen
.....



Das Land
Steiermark

RAHMENVERTRAG über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten

abgeschlossen zwischen

- a) der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag** Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag, im Folgenden „Gemeinde“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer einerseits und
- b) Frau **Dr. Katja Winkler**, wohnhaft in Spital am Semmering, Hochweg 8, im Folgenden „Vertragspartner“ genannt andererseits wie folgt:

§ 1

- (1) Frau Dr. Winkler erklärt sich bereit, in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Gemeindearzt gem. § 3 Gemeindesaniätsdienstgesetz (LGBl. 64/2003 i.d.g.F.) insbesondere nachstehende Aufgaben zu übernehmen:
 - a) Durchführung der Totenbeschau
 - b) Beratung der Gemeinde in Gemeindesaniätsangelegenheiten und Angelegenheiten des Umweltschutzes und Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse
 - c) Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, wenn es um Agenden der Gemeinde als öffentliche Gesundheitspolizei geht
 - d) Erstattung von Gutachten im Rahmen der Aufgaben des Gemeindesaniätsdienstes und in verwaltungsbehördlichen Verfahren
- (2) Für diese Tätigkeiten erhält der Gemeindearzt ein privatrechtliches Entgelt, wobei folgende Tarifsätze – welche auf Empfehlung der Ärztekammer für Steiermark beruhen – vereinbart werden:
 - a) Sachverständigentätigkeit und Beratungstätigkeit:
€ 125,-- je angefangener halben Stunde;
 - b) Durchführung:
 - Totenbeschau € 212,-- je Beschau
 - Totenbeschau an Sa/So/Feiertag sowie Nachtstunden (von 20:00 – 07:00 Uhr) gebührt jeweils ein Zuschlag von 50 %, € 318,-- je Beschau
- (3) Allfällige Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden nach der Bestimmung des § 3 (6) Stmk. Gemeindesaniätsdienstgesetz abgegolten.
- (4) Das gemäß § 1 (2) dieses Vertrages vereinbarte Entgelt erhöht sich immer mit jenem Zeitpunkt und in jenem Ausmaß, in dem die Tarifsätze gemäß der Gemeindearzt-Entgeltverordnung über die oben angeführten Tarife angehoben werden.

- (6) Soweit für das privatrechtliche Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

§ 2

Festgehalten wird, dass auf das gegenständliche Vertragsverhältnis auch die Bestimmungen des § 15 Stmk. Gemeindebedienstetengesetz (Amtsverschwiegenheit) und die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit) sinngemäß zur Anwendung gelangen. Der Gemeindearzt ist bei seiner gemeindärztlichen Tätigkeit seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.

§ 3 Vertretung

- (1) Der Gemeindearzt kann sich zur Besorgung seiner Aufgaben eines hiezu berechtigten Vertreters bedienen. Dieser Vertreter ist der Gemeinde bekannt zu geben.
- (2) Ist der Gemeindearzt an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert (Urlaub, Fortbildungen, Krankheit etc.), hat er den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, und zwar
- den Urlaubsantritt oder Abwesenheiten für Fortbildungszwecke eine Woche vorher,
 - alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.
- (3) Im Fall seiner Verhinderung hat der Gemeindearzt für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen.
- (4) Dem Vertreter stehen gegenüber der Gemeinde für allfällige Tätigkeiten ebenfalls Entgeltansprüche gemäß § 1 (2) dieses Vertrages zu.

§ 4

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.01.2025 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von den Vertragsparteien jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

§ 5

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten entsprechende Verträge über die Durchführung gemeindeärztlicher Tätigkeiten zu schließen. Über den Abschluss weiterer Verträge ist der Gemeindearzt umgehend zu informieren.

§ 6

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jedem Vertragspartner jeweils ein Exemplar ausgehändigt wird. Allfällige mit diesem Vertrag zusammenhängende Gebühren werden von der Gemeinde getragen.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom genehmigt.

....., am

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag:
Der Bürgermeister:

Die Gemeindeärztin:

(DI Karl Rudischer)

(Dr. Katja Winkler)

1. Abänderung zur Vereinbarung vom 30.06.2021

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Müzzzuschlag, Wiener Straße 9, 8680 Müzzzuschlag, einerseits und TV Müzz, vertreten durch Herrn Thomas Jambor, Wiener Straße 3, 8680 Müzzzuschlag, andererseits.

§2 „Vergütung“ wird wie folgt geändert:

"Die Müzzzuschlag Agentur, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Müzzzuschlag, leistet an den Fernsehveranstalter für dessen Lieferung einen jährlichen Kostenzuschuss von EUR 20.400.- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer – Berechnungsgrundlage: Beiträge á EUR 490.- netto, sowie Mehraufwände aufgrund von z.B. längeren Berichterstattungen, Anfahrten oder Drohnenflügen. Darüberhinausgehende Zusatzbeiträge werden gesondert bestellt und laut vereinbarem Tarif bezahlt. Es besteht kein fixer Wochenrhythmus; die Wahl der Beitragstermine obliegt der Agentur. Die vereinbarten Beiträge werden seitens der Agentur je nach Thema (freie Themenwahl) vorab gemeldet. Die Müzzzuschlag Agentur ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Anzahl an Beiträgen pro Jahr zu bestellen, jedoch den oben angeführten Kostenbetrag zu leisten, unabhängig von der beauftragten Beitragsanzahl pro Jahr. Die Abrechnung erfolgt am Ende eines jeden Monats. Die Fälligkeit beträgt sieben Tage ab Rechnungslegung. Sämtliche andere Bedingungen der bisher bestehenden Vereinbarung bleiben unverändert."

Sämtliche andere Bedingungen der bisher bestehenden Vereinbarung vom 30. Juni 2021 bleiben unverändert.

Müzzzuschlag, am _____

Die Grundlage dieser Abänderung bildet der Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2024; TOP: _____ GZ: _____

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister DI Karl Rudischer

Der Fernsehveranstalter:

Thomas Jambor

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2024

Referent: Gemeinderat Gunter Aumann

Betrifft: TV Mürz – Vereinbarung – 1. Abänderung

Sachverhalt

Der Fernsehveranstalter TV Mürz, Wiener Straße 3 in 8680 Mürzzuschlag, liefert seit 2007 dem Kabelnetzbetreiber Stadtwerke Mürzzuschlag ein wöchentlich produziertes TV-Magazin und seit 2021 zusätzlich die einzelnen TV-Beiträge mit lokalen Programminhalten für den Online-Gebrauch. Im Juni 2021 wurde Thomas Jambor Geschäftsführer und hat die geltenden Tarifvereinbarungen übernommen. Auf Basis der 2021 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Mürzzuschlag Agentur, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, und TV Mürz ergeht aufgrund von Tarifierhöhungen der Antrag zur Abänderung der Vereinbarung unter „§2 Vergütung“. Sämtliche andere Bedingungen der bisher bestehenden Vereinbarung bleiben unverändert.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag leistet an den Fernsehveranstalter einen jährlichen Kostenzuschuss von EUR 20.400.- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer – Berechnungsgrundlage: Beiträge á EUR 490.- netto, sowie Mehraufwände aufgrund von z.B. längeren Berichterstattungen, Anfahrten oder Drohnenflügen. Darüberhinausgehende Zusatzbeiträge werden gesondert bestellt und laut vereinbarem Tarif bezahlt. Es besteht kein fixer Wochenrhythmus; die Wahl der Beitragstermine obliegt der Agentur. Die vereinbarten Beiträge werden seitens der Agentur je nach Thema (freie Themenwahl) vorab gemeldet. Die Mürzzuschlag Agentur ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Anzahl an Beiträgen pro Jahr zu bestellen, jedoch den oben angeführten Kostenbetrag zu leisten, unabhängig von der beauftragten Beitragsanzahl pro Jahr. Die abgeänderte Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Ausschussempfehlung

Der Verwaltungsausschuss der Mürzzuschlag Agentur hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2024 einstimmig den Antrag zur Abänderung der Vereinbarung zum Beschluss empfohlen.

Rechtslage

Die dem Verwaltungsausschuss zugewiesenen Aufgaben sind nach § 44 Abs. 1 GemO i.V.m. § 14 Abs. 2 GemO geregelt. Weiters gilt: Gemäß § 43/1/1 Stmk Gemeindeordnung ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Der jährliche Kostenzuschuss in der Höhe von EUR 20.400.- netto ist unter 1/7002/7282 verbucht.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Abänderung der Vereinbarung vom 30.06.2021 lt. Beilage C), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.



GESCHÄFTSBEREICH ALLGEMEINE VERWALTUNG

Referat: Amtsleitung

Bearbeiter: Mag. Pogatsch/Prassel

e-mail: alexandra.pogatsch@mzz.at

Telefon: 03852/2555-501; Fax: DW 599

GZ: 010/213/2024

EINLADUNG

zu der am **Montag, 16. Dezember 2024**
im **Sitzungssaal der Stadtgemeinde Mürzzuschlag,**
Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag,
im Anschluss an die öffentliche Sitzung
stattfindenden **nicht öffentlichen**

GEMEINDERATSSITZUNG

=====

Mürzzuschlag, am 06. Dezember 2024

Der Bürgermeister:

(DI Karl Rudischer)

TAGESORDNUNG:

- Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2024
- Pkt. 2 Berufung - Zweitwohnsitzabgabe
- Pkt. 3 Personalangelegenheiten
- A) Dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen per 01.01.2025
 - B) Ruhestandsversetzung
 - C) Auflösung eines Dienstverhältnisses
 - D) Änderungen von Dienstverträgen

Resolution des Gemeinderates

Eingebracht von der SPÖ Fraktion im Gemeinderat der Stadtgemeinde
Gemeinde Mürzzuschlag

Schließung der Akutambulanz für Orthopädie und Traumatologie im LKH Bruck an der Mur und Mürzzuschlag ist inakzeptabel

Der Bezirk Bruck an der Mur-Mürzzuschlag mit rund 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern braucht eine Akutambulanz. Der Erhalt der unfallchirurgischen Ambulanz am Standort Bruck an der Mur ist auch in der Strukturreform der scheidenden Landesregierung zum Thema Gesundheit vorgesehen, und wir beharren auf der Einhaltung dieses Versprechens.

Vom Semmering bis nach Bruck an der Mur keine unfallchirurgische Versorgung

Im Unglücksfall kann die Transportzeit von verunglückten Personen über Leben und Tod entscheiden. Der lange Transport von verunglückten Personen nach Leoben oder Graz kann zu medizinischen und menschlichen Katastrophen führen.

Auch die Kages hat vor wenigen Monaten noch betont, dass in Leoben gar nicht die Kapazitäten bestehen, um die gesamten Fallzahlen behandeln zu können. Eine über Jahre bestehende und gut funktionierende Einheit am Standort Bruck an der Mur soll nun mutwillig zerstört werden und damit wird die akute Versorgung der Bevölkerung von Mürzzuschlag bis Bruck an der Mur aufs Spiel gesetzt.

Wir stehen auch auf der Seite der Beschäftigten am Standort Bruck an der Mur, die nun versetzt werden sollen und fordern die Sicherung ihrer Arbeitsplätze am Standort.

Daher fordern wir die Landesregierung auf, alles zu unternehmen, um – wie im Strukturplan Gesundheit vorgesehen – die unfallchirurgische Ambulanz am Standort Bruck an der Mur zu sichern sowie an den Krankenhäusern Bruck und Mürzzuschlag umgehend – wie zugesagt – Zentrale Erstversorgungseinheiten einzurichten und damit die akutmedizinische Versorgung von 100.000 Menschen im Bezirk zu gewährleisten. Außerdem muss sichergestellt werden, dass rund um die Uhr ein Anästhesist/eine Anästhesistin und ein Orthotraumatologe / eine Orthotraumatologin zur Verfügung steht.

Weiters fordern wir die neue Landesregierung auf, von der Kages strukturelle und personelle Maßnahmen einzufordern, die sicherstellen, dass der Standort Bruck an der Mur auch in Zukunft die Gesundheitsversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner unseres Bezirkes sicherstellen kann. Weiters sind an den Standorten Bruck und Mürzzuschlag rund um die Uhr die Notarztplanstellen vorzusehen und diese umgehend zu besetzen.